

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 2

Jahrgang 2008

Juni 2008

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. Der Steuerberater als Organ der Steuerrechtspflege – Generalthema des Deutschen Steuerberaterkongresses 2008
2. 77. Bundeskammerversammlung am 31.03. und 01.04.2008
3. Fachberater für Internationales Steuerrecht – Erster Fachberatertitel verliehen
4. Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit der Steuerberaterverbände und -kammern in Berlin und Brandenburg
5. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ – Prüfungstermine und Anmeldefristen 2008
6. Internetpräsentation der Steuerberaterkammer Brandenburg
7. Verbesserte Kommunikation mit Mitgliedern
8. Bundesweiter Steuerberater-Suchdienst: Eintragungen jederzeit kostenfrei möglich!
9. DWS-Gutachtendienst bietet umfassende Leistungen in Steuerrechtsfragen
10. E-Learning – Angebot der DWS Steuerberater-Online-GmbH
11. DWS-Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
12. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.04.2008 bis 30.06.2008
13. Geburtstage und Jubiläen von Kammermitgliedern
14. Abwehr unerlaubter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung
15. Steuerberaterversorgungswerk Brandenburg – Vertreterversammlung bestätigt erfolgreiche Entwicklung im Geschäftsjahr 2007

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

16. Ahtes Steuerberatungsänderungsgesetz in Kraft getreten
17. Fachberater für vereinbare Tätigkeiten: Übereinstimmende Sichtweise von Bundessteuerberaterkammer und Deutschem Steuerberaterverband
18. Häufig gestellte Fragen zum Syndikus-Steuerberater
19. Kammermitgliedschaft von Partnerschaft-Steuerberatungsgesellschaften
20. Berufspflichtverletzung durch Verwendung eines Briefbogens mit Abkürzungen und irreführenden Angaben
21. Verletzung der Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung
22. Gewissenhafte Berufsausübung im Zusammenhang mit Empfangsbekanntnissen
23. Anforderungen an ordnungsgemäße Leitung einer weiteren Beratungsstelle
24. Focus-Money Test „Top-Steuerberater“
25. Zeugnisverweigerungsrecht für Steuerfachangestellte
26. Anfechtung von Honorarzahlungen
27. Berufshaftpflichtversicherung - Versicherungsvertragliche Obliegenheiten im Schadenfall
28. Gesetzesänderung: Erfolgshonorare in Ausnahmefällen zulässig
29. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

III. Ausbildungswesen

30. Brandenburgischer Ausbildungskonsens: Ausbildung schafft Zukunft
31. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/er“ hier: Prüfungstermine Herbst/Winter 2008/2009

32. Fortbildung zum/zur „Steuerfachwirt/in“
hier: Prüfungstermine 2008/2009 und 2009/2010
33. Termine für prüfungsvorbereitende Seminare und
schulbegleitenden Unterricht im II. Halbjahr
34. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/er“
hier: Ergebnisse der Zwischenprüfung 2008
35. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“
hier: Prüfungsergebnisse
36. Zukunft sichern – ausbilden!
37. Hinweise zu aktuellen Fragen der
Berufsausbildung

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

38. Doppelbelastung mit Grunderwerbsteuer und
Umsatzsteuer
39. Steuererlass für beschränkt Steuerpflichtige im
Zusammenhang mit inländischen Spielen der
europäischen Vereinswettbewerbe von
Mannschaftssportarten
40. Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und
regelmäßiger Arbeitsstätte
41. Verfassungsbeschwerde gegen Solidaritätszuschlag
nicht zur Entscheidung angenommen
42. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu
Solidaritätszuschlag und Zinsbesteuerung
43. Vorläufige Steuerfestsetzung im Hinblick auf
anhängige Musterverfahren
44. Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit durch
Erschaftsteuerdoppelbelastung?
45. Sponsoring von Sportvereinen ist steuerpflichtig
46. Pensionspferdehaltung erhöht landwirtschaftlichen
Durchschnittsatzgewinn
47. Offenlegung von Jahresabschlüssen (§ 325 HGB):
Löschung von Daten im elektronischen
Bundesanzeiger sowie im elektronischen
Unternehmensregister
48. Neue Anweisungen der Finanzverwaltung für das
Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer) – AStBV (St)
2008 veröffentlicht
49. Aufteilung der Steuerberatungskosten ab dem
Veranlagungszeitraum 2006
50. EHUG: Veröffentlichung von Jahresabschlüssen
im elektronischen Bundesanzeiger;
Ordnungsgeldverfahren nach dem EHUG
51. Aushang-/Auslagepflichtige Gesetze
52. Erschleichung von Vorstellungskosten

V. Europafragen/Verschiedenes

53. Bundessteuerberaterkammer verleiht „Förderpreis
Internationales Steuerrecht 2008“
54. Neue Vorsitzende Richter beim FG Berlin-
Brandenburg
55. Ideenwettbewerb „Einfach Gründen“ – Start am
4. Juni 2008
56. Fördermittel des EU-Sozialfonds für Coaching
57. Broschüre „Steuerberatung für das Handwerk“
58. Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz tritt am
1. Juli 2008 in Kraft
59. DWS-Verlag hier: Überarbeitete und neue Produkte
60. 3. Deutsche Steuerberater-Meisterschaften am
28. September 2008 in Berlin
61. Eingaben und Stellungnahmen der
Bundessteuerberaterkammer
62. Termine der Bundessteuerberaterkammer
63. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer
Brandenburg für den Zeitraum 01.04.2008 bis
30.06.2008

VI. Termine

VII. Anlagen

- DWS-Verlag des wissenschaftlichen Instituts der
Steuerberater GmbH
hier: Neue Merkblätter und Vordrucke
- HLBS-Informationsdienste GmbH
hier: Anmeldeformular Kompaktseminar „Land-
wirtschaftliche Buchstelle“
- Flyer Ideenwettbewerb „Einfach Gründen“
- Postkarten Imagekampagne
hier: Bestellformular
- DWS Steuerberater-Online GmbH
hier: Neues Seminar „Aktuelles Steuerrecht“

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

das Achte Steuerberatungsänderungsgesetz ist am 12. April 2008 in Kraft getreten. Mit den Gesetzesänderungen, die zu einer weiteren Liberalisierung des Berufsrechts führen, erhalten wir Steuerberater die erforderlichen Freiräume, um den sich verändernden Marktbedingungen und den Mandantenbedürfnissen zu entsprechen. Zu den zentralen Neuerungen gehören die Lockerung des Verbots der gewerblichen Tätigkeit sowie die Einführung des Syndikus-Steuerberaters.

Die zunächst vorgesehene Erweiterung der Befugnisse für die Geprüften Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte hat keinen Eingang in das Gesetz gefunden. Damit wird dem Grundsatz „Ohne Steuerberaterprüfung keine Steuerberatung“ weiterhin Rechnung getragen. Der Gesetzgeber hat damit die Steuerberater als Organe der Steuerrechtspflege für den Verbraucherschutz und zur Sicherung des Steueraufkommens bestätigt.

Die Steuerberaterkammern übernehmen künftig die organisatorische Durchführung der Prüfung sowie das Zulassungsverfahren. Die Aufgaben, die die Staatlichkeit der Prüfung garantieren, werden weiterhin von der Finanzverwaltung wahrgenommen, insbesondere die Erstellung der schriftlichen Prüfungsaufgaben und die Berufung der Prüfungsausschüsse.

Lassen Sie mich noch einmal auf das Thema „Steuererklärungsfristen“ zurückkommen. Die Abgabequoten haben sich – bundesweit – nach Wegfall der Fristverlängerung im vereinfachten Verfahren und nach der Verkürzung der Abgabefristen auf den 31.12. des Folgejahres nicht verbessert, in manchen Bundesländern – und das gilt auch für Brandenburg – sogar verschlechtert. Dieser aus der Sicht der Finanzverwaltung nicht länger hinnehmbare Zustand wird möglicherweise zu gesetzgeberischen Maßnahmen führen. Das Bundesfinanzministerium hat dazu bereits sehr konkrete Pläne, dass der 31.12. des Folgejahres gesetzliche Abgabefrist wird und die Festsetzung von Verspätungszuschlägen dem Grunde und der Höhe nach keine Ermessensentscheidung mehr sein wird.

Eine solche Veränderung in der Fristenfrage kann nicht in unserem, jedoch auch nicht im Interesse der Finanzverwaltung liegen.

Ich möchte deshalb nochmals eindringlich an die Kolleginnen und Kollegen appellieren, die Steuererklärungen kontinuierlich einzureichen.

Lassen Sie mich vor dem Beginn des neuen Ausbildungsjahres auch daran erinnern, dass die Erfüllung der anspruchsvollen Aufgaben unseres Berufsstandes nur mit qualifiziertem Mitarbeiternachwuchs erreicht werden kann. Bitte bilden Sie weiter aus und schaffen Sie neue Ausbildungsplätze!

Trotz allen Termindrucks und vor uns stehender Probleme wünsche ich Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erholsame Urlaubstage.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Meier
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. Der Steuerberater als Organ der Steuerrechtspflege – Generalthema des Deutschen Steuerberaterkongresses 2008

Mit rund 1.200 Teilnehmern fand am 19. und 20. Mai der DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS 2008 in Berlin statt. Als Hauptredner des Eröffnungstages empfing Dr. Horst Vinken, Präsident der Bundessteuerberaterkammer, Bundesfinanzminister Peer Steinbrück. Der BStBK-Präsident betonte in seiner Rede die Notwendigkeit von Korrekturen am Steuertarif. Die offensichtlichen Mängel am Tarifverlauf müssten beseitigt und der Grundfreibetrag den Realitäten angepasst werden. Die Politik müsse diese Herausforderung annehmen, ohne das Ziel der Haushaltskonsolidierung zu gefährden. Daneben dürfe die Steuervereinfachung nicht aus dem Blick geraten. Die BStBK habe hierzu bereits zahlreiche pragmatische Vorschläge vorgelegt. Mit Blick auf die Reform der Erbschaftsteuer mahnte Dr. Vinken vor allem Korrekturen an den Fristen an. Bundesfinanzminister Peer Steinbrück kündigte an, in diesem Punkt „ohne Scheuklappen“ in die weitere Debatte gehen zu wollen. Auch er hob die Notwendigkeit der Steuervereinfachung hervor, doch liege die Verantwortung für das komplizierte Steuerrecht nicht allein beim Gesetzgeber, sondern auch bei den Interessenvertretern mit ihren Partikularinteressen. In seiner engagierten Rede ließ der Minister ferner keinen Zweifel daran, dass er Steuersenkungsvorschläge ablehnt und vom Ziel der Haushaltskonsolidierung nicht abrücken will.

Unter dem Generalthema „Der Steuerberater als Organ der Steuerrechtspflege“ bot der DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS 2008 den Teilnehmern ein facettenreiches Programm und hochkarätige Referenten. Zum Kongressauftakt begrüßte BStBK-Präsident Dr. Vinken neben dem Bundesfinanzminister seinen koreanischen Amtskollegen Yongkeun Cho, Präsident der Korean Association of Certified Public Tax Accountants, sowie den Präsidenten des Bundesfinanzhofs Dr. Wolfgang Spindler, die jeweils ein Grußwort an die Versammlung richteten. Mit seinem Referat zur „Rolle des Steuerberaters in einer elektronischen Steuerverwaltung“ richtete Professor Roman Seer, Inhaber des Lehrstuhls für Steuerrecht an der Ruhr-Universität Bochum, den Blick in die nicht mehr allzu ferne Zukunft. Professor Christoph Hommerich, der Vorstand des Soldan Instituts für Anwaltmanagement ist und an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW lehrt, referierte zur „Ethik des steuerberatenden Berufs“.

Das Fachprogramm des Kongresses deckte ein breites Spektrum aktueller Themen aus Steuerrecht, Rechnungslegung und betriebswirtschaftlicher Beratung ab. Renommiertere Experten berichteten praxisnah von neuesten Entwicklungen und diskutierten mit den

Teilnehmern. Im „Forum junger Steuerberater“ standen Management-Themen im Vordergrund.

Als Ehrengäste der Steuerberaterkammer Brandenburg nahmen der Präsident des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg, Herr Prof. Dr. Claus Lambrecht, der Steuerabteilungsleiter im Ministerium der Finanzen, Herr Robert Oppermann, der Abteilungsleiter im Wirtschaftsministerium des Landes Brandenburg, Herr Michael Richter, der Vorsitzende der Steuerberaterkammer Zielen-Góra, Herr Mariusz Gendera, sowie der Geschäftsführer des Steuerberater-Verbandes Berlin-Brandenburg, Herr Wolfgang Wehmeier, am DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS teil.

2. 77. Bundeskammerversammlung am 31.03. und 01.04.2008

Aktuelle berufsrechtliche Fragen, die Reform der Erbschaftsteuer und des Bewertungsrechts sowie die berufliche Fortbildung der Mitarbeiter standen im Mittelpunkt der Erörterungen der 77. Bundeskammerversammlung Ende März 2008/Anfang April 2008 in Freiburg.

Im Zusammenhang mit den vom Deutschen Steuerberaterverband e. V. (DStV) verliehenen Fachberaterbezeichnungen für vereinbare Tätigkeiten waren berufs- und wettbewerbsrechtlichen Fragen aufgetreten. Die Bundessteuerberaterkammer und der DStV haben in Bezug auf die vom DStV vergebenen **Fachberaterbezeichnungen für vereinbare Tätigkeiten** zu einer übereinstimmenden Auffassung gefunden. Die Bundeskammerversammlung hat diese Auffassung bestätigt. Danach ist das Führen der vom DStV verliehenen Bezeichnung zu Werbezwecken berufsrechtlich zulässig, wenn sie nicht als Zusatz zur Berufsbezeichnung „Steuerberater“ erfolgt. Dies ist der Fall, wenn die vom DStV verliehene Fachberaterbezeichnung von der Berufsbezeichnung und dem Namen des Steuerberaters räumlich deutlich abgesetzt wird, bei Geschäftspapieren zum Beispiel in der Seitenleiste oder in der Fußleiste. Handelt es sich um die Geschäftsunterlagen mehrerer Berufsangehöriger, von denen nur einer die Bezeichnung führt, muss in der Fußleiste bzw. in der Seitenleiste mit deutlichem Abstand bei der Nennung der Fachberaterbezeichnung der Name des Berufsangehörigen hinzugefügt werden. Der DStV hat sich bereit erklärt, das nach der Fachberaterbezeichnung in Klammern gesetzte Kürzel „DStV“ durch den Zusatz „e. V.“ zu ergänzen. Die Bezeichnung lautet dann „Fachberater für ... (DStV e.V.)“ und macht so die Verleihung durch eine private Institution deutlich. Damit kann eine wettbewerbsrechtlich erhebliche Verwechslung mit amtlich verliehenen Bezeichnungen vermieden werden.

Gegenstand der Beratungen der Bundeskammerversammlung waren darüber hinaus berufsrechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit der durch das Achte Steuerberatungsänderungsgesetz geschaffenen Einführung des sog. Syndikus-Steuerberaters und der Möglichkeit der

Kammern, Ausnahmegenehmigungen von dem Verbot der gewerblichen Tätigkeiten zu erteilen.

Zahlreiche Regelungen der geplanten **Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts** gaben Anlass zur Kritik. Änderungen sind vor allem bei den Fristen zur Fortführung des Unternehmens bei der anteiligen Nachversteuerung sowie bei der Wertermittlung erforderlich, damit die Reform praktikabel wird und ihr Ziel, die Unternehmensnachfolge zu erleichtern, wirklich erreicht wird. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen 10- bzw. 15-jährigen Fristen sind weder von den Steuerpflichtigen und ihren Beratern noch von der Finanzverwaltung administrierbar. Sie müssen deutlich verkürzt werden und sollten auf jeden Fall einheitlich sein.

Die Bundeskammerversammlung unterstrich die Notwendigkeit einer systematischen **beruflichen Fortbildung der Mitarbeiter**. Die steigenden Anforderungen an die Berater und ihre Mitarbeiter erfordern eine Verstärkung der Fortbildung im Bereich Rechnungslegung. Der Anforderungskatalog für die berufliche Fortbildung zum Steuerfachwirt/zur Steuerfachwirtin soll daher grundlegend überarbeitet werden.

3. Fachberater für Internationales Steuerrecht – Erster Fachberatertitel verliehen

Mit besonderer Freude hat der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Reinhard Meier, am 30.04.2008 als erstem Steuerberater in unserem Kammerbereich **Herrn Steuerberater Jörg Nowotnick** die Urkunde zur Führung der Bezeichnung „Fachberater für Internationales Steuerrecht“ überreicht. Mit der amtlichen Verleihung des Titels würdigte Präsident Meier die Leistungen des Berufsangehörigen, setze der Erwerb doch weit überdurchschnittliche praktische und theoretische Kenntnisse auf dem Spezialgebiet des „Internationalen Steuerrechts“ voraus.

Mit der neuen Möglichkeit zur beruflichen Spezialisierung für Steuerberater sei die Möglichkeit geschaffen worden, dass sich Verbraucher künftig zu speziellen Fragen des Steuerrechts an einen besonders qualifizierten Berater wenden können. Aufgrund der amtlichen Verleihung der Bezeichnung könnten die Verbraucher auf die hohe Qualifikation des Fachberaters vertrauen, betonte Herr Meier.

Wir gratulieren Herrn Steuerberater Nowotnick nochmals zu seiner Leistung und wünschen ihm alles Gute.

Näheres zum Fachberater finden Sie auch im Mitteilungsblatt 1/2008, Tz. 3, und unter www.stbk-brandenburg.de im Mitgliederbereich unter „Fachberaterordnung“.

4. Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit der Steuerberaterverbände und -kammern in Berlin und Brandenburg

Im Mitteilungsblatt 1/2008, Tz. 7, hatten wir über den Start der gemeinsamen Imagekampagne der beiden Steu-

erberaterverbände und der Steuerberaterkammern unserer Region berichtet.

Im Mai wurde die Aktion mit dem Internet-Auftritt

<http://www.experten-die-sich-lohnen.de>

gestartet. Diese Internetpräsenz ist nur ein Teil der Kampagne 2008. Auf der Homepage des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg finden Sie den Plan der aktuellen Anzeigen- und Sendetermine.

Als Anlage zu diesem Mitteilungsblatt erhalten Sie als weiteres Werbemedium Postkarten mit drei unterschiedlichen Motiven, mit denen Sie Ihre (oder künftige) Mandanten auf den Beruf aufmerksam machen können. Weitere Exemplare können Sie mit dem Bestellformular (siehe Rückseite) bei der Geschäftsstelle bestellen.

5. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ – Prüfungstermine und Anmeldefristen 2008

Im Einvernehmen mit dem Sachkundeausschuss wird als Termin für die Durchführung der mündlichen Prüfung zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ im Jahre 2008 der

9. Dezember 2008

in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg festgelegt.

Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung sind bis zum

31. Oktober 2008

bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen.

Ein prüfungsorientiertes Seminar findet vom 25. bis 27.09.2008 in Göttingen statt. Interessenten wenden sich bitte an die HLBS Informationsdienste GmbH, Telefon: 02241-2565410 (Anmeldeformular vgl. Anlage).

6. Internetpräsentation der Steuerberaterkammer Brandenburg

Im Rahmen unserer Fortsetzungsreihe zur Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg (www.stbk-brandenburg.de) möchten wir Ihnen heute folgende Neuerungen und Ergänzungen vorstellen:

Die durch das Achte Steuerberatungsänderungsgesetz erforderlichen Änderungen haben wir wie folgt vorgenommen:

Im Menüpunkt „Wie werde ich ... Steuerberater“ finden Sie unter „Bestellung“ jetzt die folgenden Dokumente zum Download bzw. den Antrag auf Bestellung/Wiederbestellung interaktiv ausfüllbar:

Antrag auf Bestellung/Wiederbestellung

Informationsblatt über die Bestellung als Steuerberater nach bestandener Steuerberaterprüfung

FAQ-Katalog Syndikus-StB

Antrag Syndikus-Steuerberater

Arbeitgeberbescheinigung Syndikus-Steuerberater

Ständig aktualisiert werden auch im Bereich „Downloads“ die Punkte „Aktuelles“ und „Sonstige Infos“. Hier geben wir Ihnen aktuelle berufs-, steuer- und sozialrechtliche Entscheidungen zur Kenntnis.

Über Neues im Internet informieren wir Sie weiterhin mit unserer Info-mail.

Unter dem Menüpunkt „Presse“ finden Sie neben den Pressemitteilungen der Steuerberaterkammer Brandenburg auch die Pressemitteilungen und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer, die ebenfalls ständig aktualisiert werden.

7. Verbesserte Kommunikation mit Mitgliedern

Unsere Mitglieder wollen schnell und umfassend über aktuelle Informationen und Veröffentlichungen informiert werden. Da es jedoch sehr zeitaufwendig ist, ständig auf unserer Homepage nach Neuigkeiten zu suchen, informieren wir regelmäßig per E-Mail über neue Veröffentlichungen im Internet. In Kurzform teilen wir mit, unter welchem Menüpunkt (vorzugsweise Rundschreiben, aktuelle Informationen und Seminare) auf unserer Homepage Neues zu finden ist. Diese Mail ist als „Info-mail der StBK BRB“ gekennzeichnet.

Voraussetzung ist lediglich eine aktuelle E-Mail-Adresse, die uns, falls noch nicht geschehen, mitzuteilen ist.

Gern stehen wir Ihnen auch für zusätzliche Informationen zur Verfügung und sind für weitere Anregungen dankbar.

8. Bundesweiter Steuerberater-Suchdienst: Eintragungen jederzeit kostenfrei möglich!

Der Steuerberater-Suchdienst in der Internet-Präsentation der Kammer erstreckt sich durch den Zusammenschluss der Suchdienste der 21 Steuerberaterkammern auf das gesamte Bundesgebiet. Im bundesweiten Suchdienst der Steuerberaterkammer sind derzeit mehr als 23.000 Steu-

erberater bzw. Steuerberatungsgesellschaften aus Deutschland erfasst. Die Eintragung und die Nutzung sind kostenfrei. Der Suchdienst verzeichnet wachsende Nutzerquoten: Aktuell sind es 30.000 Suchanfragen pro Monat.

Besonders erfreulich: Die Praxen der Steuerberaterkammer Brandenburg verzeichnen bundesweit relativ die meisten Nutzer-Anfragen!

Der über das Internet beauskunftbare bundesweite Suchdienst bietet dem Nutzer und insbesondere dem (potenziellen) Mandanten die Möglichkeit, einen oder mehrere, seinen Anforderungen entsprechende Steuerberater insbesondere nach den Kriterien Ort (bzw. Postleitzahl), Arbeitsgebiete, Branchenkenntnisse und / oder Fremdsprachenkenntnisse in ganz Deutschland zu suchen.

Mit der Teilnahme am Suchdienst werden das gesamte Kenntnisspektrum der Kammermitglieder sowie die regionale Präsenz einer interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Die Aufnahme in den bundesweiten Suchdienst ist weiterhin jederzeit kostenfrei möglich. Der Fragebogen zur erstmaligen Aufnahme in den Suchdienst kann bei der Geschäftsstelle angefordert werden. Zusätzlich steht er im Internet unter www.stbk-brandenburg.de (Mitglieder / Kammerservice/StB-Suchservice/Fragebögen) zum Herunterladen zur Verfügung.

9. DWS-Gutachtendienst bietet umfassende Leistungen in Steuerrechtsfragen

„Auf fachwissenschaftlicher Basis die Berufsarbeit aller Steuerberater in der Bundesrepublik Deutschland zu fördern“ – das ist die Aufgabe des Deutschen wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e. V. (DWS-Institut) mit Sitz im „Haus der Steuerberater“ in Berlin. Neben Fortbildungsveranstaltungen, Fachschriften sowie einem Auskunfts- und Archivdienst bietet das DWS-Institut auch einen Gutachtendienst an. Viele Steuerberater setzen DWS-Gutachten erfolgreich in ihrer Arbeit ein. Die rasante Entwicklung der steuerrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung macht es für Angehörige des steuerberatenden Berufs zunehmend schwieriger, zu jeder steuerrechtlichen Fragestellung die passende Antwort zu finden. Der Gutachtendienst bietet für diese Fälle eine qualifizierte, schnelle und effiziente Serviceleistung an. Diese können alle Steuerberater unkompliziert in Anspruch nehmen: Eine schriftliche Anfrage an das DWS-Institut mit der Darstellung des Sachverhalts genügt. Die Kosten für die Erstellung eines Gutachtens sind abhängig von der voraussichtlichen Bearbeitungszeit und von Umfang und Komplexität des Falles. Antragsteller erhalten umgehend ein Angebot. Die Anfrage kann auch über die jeweilige Steuerberaterkammer eingereicht werden.

Die ausführlichen Steuerrechtsgutachten werden auf höchstem wissenschaftlichem Niveau erstellt und dienen vor allem der Beurteilung von steuerrechtlichen Zweifelsfragen, die sich nicht durch eine einfache telefonische

Auskunft klären lassen. Der Gutachtendienst des DWS-Instituts genießt eine hohe fachliche Anerkennung, weil auf unparteiische Gutachten und damit auf Objektivität Wert gelegt wird. Die Stellungnahmen sind daher besonders für den Einsatz in Betriebsprüfungen und Steuerrechtsprozessen geeignet.

Nicht zuletzt leistet der Gutachtendienst damit auch einen Beitrag zur Qualitätssicherung in der täglichen Beratungspraxis.

Ausgewählte Gutachten werden in dem Loseblattwerk „Deutsche Steuer-Praxis“ (DStP) veröffentlicht, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, www.otto-schmidt.de.

Weitere Informationen unter www.dws-institut.de.

Gutachtendienst

Ansprechpartnerin:
StBin Dipl.-Kffr. Cornelia Kindler
Neue Promenade 4, 10178 Berlin oder
Postfach 02 24 09, 10126 Berlin
Telefon: 030 / 24 62 50 – 1
Telefax: 030 / 24 62 50 – 50
E-Mail: info@dws-institut.de

10. E-Learning – Angebot der DWS Steuerberater-Online-GmbH

Ständige Weiterbildung ist für Steuerberater ein Muss, um mit der rasanten Entwicklung im Steuerrecht Schritt halten und den hohen Qualitätsstandard in der Steuerberatung auf Dauer aufrechterhalten zu können. Neben den klassischen und nach wie vor wichtigen Fortbildungsmedien wie Fachzeitschriften und Präsenzveranstaltungen, werden zunehmend E-Learning-Konzepte, wie das der DWS Steuerberater-Online-GmbH, angeboten. Die Vorteile dieser modernen Lernmethode liegen auf der Hand:

- Zeitersparnis durch den Wegfall von Reisezeiten zu Präsenzveranstaltungen
- Kostenersparnis durch den Wegfall von Ausfall- und Reisekosten
- 24-Stunden-Verfügbarkeit direkt am Arbeitsplatz, zu Hause oder unterwegs
- Aufnahme des Lernstoffes nach individuellem Lernrhythmus

Den optimalen Lernerfolg erzielt man, wenn beide Methoden, die klassische über Präsenzveranstaltungen und die Lektüre von Fachzeitschriften und die moderne E-Learning-Methode sinnvoll kombiniert werden (sog. Blended Learning). Gerade Faktenwissen, wie z. B. aktuelle Entwicklungen zu Gesetzesänderungen und zur Rechtsprechung, lassen sich schnell und leicht über E-Learning-Module vermitteln.

Das Seminar-Angebot der DWS Steuerberater-Online-GmbH umfasst beraterrelevante Fragestellungen zum aktuellen Steuer- und Wirtschaftsrecht sowie zur anwen-

dungsorientierten Betriebswirtschaftslehre. Ergänzt wird das Programm durch speziell für Mitarbeiter entwickelte Grundlagenseminare.

Fachlich und insbesondere in der Darbietung des Stoffes erfahrene Referenten vermitteln den Seminarinhalt über das Video-Streaming-Verfahren. Streaming ist eine Technologie zur Übertragung von Audio- und Video-Daten im Internet. Veranstaltungen oder Seminare können dabei live oder aber auch nach vorheriger Aufzeichnung ausgestrahlt werden, wobei Präsentationen den Inhalt der übertragenen Audio- und Videodateien gleichzeitig ergänzen und vertiefen. Die Seminarskripte sowie die verwendeten Charts stehen für den Nutzer zum Download zur Verfügung und können so zeitgleich mit dem Video-vortrag individuell bearbeitet werden.

Weitere Informationen unter www.dws-steuerberater-online.de oder per E-Mail über info@dws-steuerberater-online.de.

11. DWS-Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH

Der Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH, Haus der Steuerberater, Neue Promenade 4 in 10178 Berlin,

Tel.-Nr.: 030/2888566
Fax: 030/28885670
E-Mail: info@dws-verlag.de

hält Formulare und Merkblätter bereit, die für die praktische Arbeit als Steuerberater unentbehrlich sind. Die Internetadresse lautet: www.dws-verlag.de.

12. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.04.2008 bis 30.06.2008

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

Mercuria Steuerberatungs-gesellschaft Fürstenwalde mbH	27.02.2008
Nitsch Steuerberatungsgesellschaft mbH	13.03.2008
ADVICUR Ziesar Steuerberatungsgesellschaft mbH	13.03.2008
AS Steuerteam Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.	14.03.2008
ADVICUR Hennigsdorf Steuerberatungsgesellschaft mbH	09.04.2008
Steuerberatungsgesellschaft E E mbH	30.04.2008

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Monika Köhler
Steuerberaterin 15.03.08 Verlegung von
Kammer Südbaden

Dipl.-WI (FH)
Stefan Martini
Steuerberater 18.03.08 Verlegung von
Kammer Berlin

Dennies Gille
Steuerberater 01.04.08 Verlegung von
Kammer Berlin

Dipl.-BW
Manfred Schöe
Steuerberater 01.04.08 Verlegung von
Kammer
Sachsen-Anh.

Dipl.BW (FH)
Melina Ruthenberg
Steuerberaterin 01.04.08 Verlegung von
Kammer
Schleswig-H.

Dipl.-Finw.
Hans Ulrich Heck
Steuerberater 07.04.08 Verlegung von
Kammer Hessen

Dipl.-Kffr.
Irina Karow
Steuerberaterin 05.05.08 Verlegung von
Kammer Hamburg

Steuerberatungsgesellschaften

ATG Altlandsberger
Treuhandgesellschaft
StBG mbH 14.02.08 Verlegung von
Kammer Berlin

Pro - Curanta
StBG mbH 06.03.08 Verlegung von
Kammer Berlin

- Bestellung von Steuerberatern -

Dipl.-Kfm. Lars Fritsch
Steuerberater 27.03.2008

Dipl.-Finw. Volker Abel
Steuerberater 17.04.2008

Dipl.-Kffr. Katrin Grassmann
Steuerberaterin 23.04.2008

Gudrun Kasko
Steuerberaterin 23.04.2008

Dipl.-Kffr. Synke Klawe
Steuerberaterin 23.04.2008

Dipl.-Kffr. Martina Richter
Steuerberaterin 23.04.2008

Susanne Siebler
Steuerberaterin 23.04.2008

Dipl.-Kffr. Nicole Zimmermann
Steuerberaterin 23.04.2008

Kerstin Boche
Steuerberaterin 26.05.2008

Gerd Lermer
Steuerberater 26.05.2008

- Abgänge -

Steuerberater

Rainer Bartsch
Steuerberater 16.03.08 Verlegung nach
Kammer Berlin

Björn Wichert
Steuerberater 31.03.08 Verlegung nach
Kammer Berlin

Dipl.-agr.ing
Antje Knappe
Steuerberaterin 30.04.08 Verlegung nach
Kammer Meck-
lenburg-Vorp.

Dipl.-BW
Klaus Knebel
Steuerberater WP 13.05.08 Verlegung nach
Kammer Hessen

Dipl.-BW (BA)
Natascha Schönrock
Steuerberaterin RA-in 23.05.08 Verlegung nach
Kammer Berlin

Nicole Buhrmeister
Steuerberaterin 20.05.08 Verlegung nach
Kammer Berlin

Dipl.-BW (BA)
Ingo Reichold
Steuerberater 31.05.08 Verlegung nach
Kammer Berlin

Steuerberatungsgesellschaften

- keine -

3. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem. § 45 und § 46 StBerG bzw. § 55 StBerG

Dipl.-Kffr. Ute Kronner
Steuerberater 13.03.2008

Bernd Wittwer
Steuerberater 14.03.2008

B & S Steuerberatungsgesellschaft
mbH 09.04.2008

13. Geburtstage und Jubiläen von Kammermitgliedern

Ihren 50. Geburtstag feierten folgende Kolleginnen und Kollegen:

Elke Backmann Steuerberaterin	15.05.1958
Gudrun Kaske Steuerberaterin	18.05.1958
Sabine Heilmann Steuerberater	29.05.1958

Zum 55. Geburtstag gratulieren wir:

Ilona Reckin Steuerberaterin	01.04.1953
Thomas Richter Steuerberater Landw. Buchst.	04.04.1953
Evelyn Krüger Steuerberaterin	16.06.1953
Dipl.-Ök. Klaus-Dieter Blüthner Steuerbevollmächtigter	28.06.1953

Zu ihrem 60. Geburtstag übermitteln wir die besten Wünsche an:

Dipl.-Kfm. Jochen Meyer Steuerberater	05.06.1948
Ingrid Bracke Steuerberaterin	18.06.1948

Auf 65 Lebensjahre können zurückblicken:

Hans-Hermann Meyer Steuerberater	30.04.1943
Holger Mattig Steuerberater WP RB	30.05.1943
Dipl.-Finw. Michael Jacobsen Steuerberater	03.06.1943

Wir gratulieren zum 77. Geburtstag:

Dipl.-Finw. Hans-Jürgen Krätzschar Steuerberater	02.04.1931
--	------------

Seinen 78. Geburtstag konnte begehen:

Dipl.-Ök. Erwin Schmidt Steuerberater	22.04.1930
--	------------

Berufsjubiläen

Zum 25. Berufsjubiläum gratulieren wir:

Dipl.-Ök. Erhard May Steuerberater WP	05.04.1978
Karl-Heinz Hill Steuerberater	15.06.1978

Auf 35 Berufsjahre können zurückblicken:

Eckhard Fritzemeier Steuerberater	30.05.1973
Dipl.-Vw. Dr. Ulrich Haman Steuerberater	15.06.1973

Seit 40 Jahren übt

Holger Mattig Steuerberater WP RB	28.05.1968
--------------------------------------	------------

seinen Beruf aus.

Wir übermitteln unseren Kolleginnen und Kollegen unsere herzlichsten Glückwünsche, verbunden mit der Hoffnung auf Gesundheit und Wohlergehen im beruflichen und persönlichen Leben!

14. Abwehr unerlaubter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung

In der Zeit vom 01.04.2008 bis 30.06.2008 wurden 14 strafbewehrte Unterlassungserklärungen wegen Werbung mit Angeboten für unerlaubte Hilfeleistung in Steuersachen bzw. unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen abgegeben. In vier Fällen wurden Urteile zu Gunsten der Steuerberaterkammer Brandenburg erwirkt.

15. Steuerberaterversorgungswerk Brandenburg – Vertreterversammlung bestätigt erfolgreiche Entwicklung im Geschäftsjahr 2007

Am 6. Juni 2008 trat die Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerkes zu ihrer 7. Sitzung zusammen. Die Vertreter von derzeit 400 Mitgliedern des Versorgungswerkes zogen unter Vorsitz von Herrn Thomas

Hagedorn, Steuerberater, eine positive Bilanz der bisherigen Entwicklung der berufsständischen Versorgung im Land Brandenburg. So wurden der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht für das Geschäftsjahr 2007 – die Bilanzsumme beträgt mittlerweile rund 7,6 Millionen Euro – einstimmig genehmigt und dem Vorstand unter Vorsitz von Herrn Ronald Benke, Steuerberater, Entlassung erteilt.

Die Vertreterversammlung beschloss ferner, den Rentensteigerungsbetrag ab 01.01.2009 wegen der Einführung neuer Sterbetafeln nicht zu erhöhen und bei 57,00 Euro zu belassen.

Die Vertreterversammlung beschloss des Weiteren den Haushaltsplan 2008.

Darüber hinaus diskutierte die Vertreterversammlung Fragen der zukünftigen Verwaltungsorganisation, wie z.B. Einführung des elektronischen Arbeitgebermeldeverfahrens für angestellte Mitglieder des Versorgungswerkes. Ab 01.01.2008 sind sowohl monatliche Meldungen als auch die DEÜV-Meldungen elektronisch zu übermitteln (SV-Änderungsgesetz § 28 SGB IV).

Von den derzeit 400 Mitgliedern des Steuerberaterversorgungswerkes sind ca. 66 % ausschließlich selbstständig und 23 % ausschließlich angestellt tätig. Ca. 11 % der Mitglieder sind sowohl angestellt als auch selbstständig tätig.

Hervorzuheben ist, dass der Anteil der Mitglieder bis 45 Jahre bei rund 79 % liegt; der Anteil der bis 39 Jahre alten Mitglieder des Versorgungswerkes liegt bei 47 %.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

16. Ahtes Steuerberatungsänderungsgesetz in Kraft getreten

Das Achte Steuerberatungsänderungsgesetz ist am 12. April 2008 in Kraft getreten. Es bringt in wichtigen Punkten eine zeitgemäße Liberalisierung des Berufsrechts. Wichtige Änderungen sind u. a.:

A. Übertragung von Zuständigkeiten im Rahmen der Steuerberaterprüfungen auf die Steuerberaterkammern

1. Durch Änderung der einschlägigen Bestimmungen werden **den Steuerberaterkammern folgende Aufgaben übertragen:**

- die Zulassung zur Steuerberaterprüfung (§ 35 Abs. 5 StBerG),
- die Verfahren auf Erteilung verbindlicher Auskünfte über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung (§ 38 a StBerG),
- die Befreiung von der Steuerberaterprüfung gem. § 38 StBerG (§ 35 Abs. 5 StBerG),

- die Verfahren auf Erteilung verbindlicher Auskünfte über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Befreiung von der Prüfung (§ 38 a StBerG),
- die organisatorische Durchführung der Prüfung (§ 35 Abs. 5 StBerG).

Die Abnahme der Steuerberaterprüfung ist Aufgabe des Prüfungsausschusses, der auch künftig bei der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde (Finanzministerium) zu bilden ist (§ 35 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 StBerG).

Dieselben Zuständigkeiten gelten gem. § 37 a Abs. 5 StBerG auch für die Prüfung in verkürzter Form gem. § 37 a Abs. 1 StBerG (für WP / vBP) und für die Eignungsprüfung gem. § 37 a Abs. 2 StBerG (für EU-Ausländer mit einschlägiger ausländischer Berufszulassung). Soweit es die Anträge nach § 37 a Abs. 2 S. 1 StBerG betrifft, muss gem. § 37 Abs. 3a) StBerG) deren Eingang dem Antragsteller künftig innerhalb eines Monats durch die Kammer bestätigt werden und ggf. mitgeteilt werden, welche Unterlagen fehlen. Das Berufsanerkennungsverfahren ist innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen abzuschließen.

Die neuen Zuständigkeitsregelungen sind **erstmal**s für Prüfungen anzuwenden, die **nach dem 31.12.2008** beginnen, und für Anträge auf Befreiung von der Prüfung oder auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft, die nach dem 31.12.2008 gestellt werden.

2. Zur **Abgrenzung zwischen „organisatorischer Durchführung der Prüfung“ und „Abnahme der Prüfung“** trifft das 8. StBÄndG in Steuerberatungsgesetz und Durchführungsverordnung folgende Bestimmungen:

- a) Zu der in die Zuständigkeit der Kammer fallenden **organisatorischen Durchführung der Prüfung** gehören die Ladungen zu den Prüfungen (§ 17 und § 26 Abs. 1 DVStB), die Aufbewahrung der Prüfungsaufgaben vor der schriftlichen Prüfung und deren Aushändigung an die Prüflinge (§ 18 Abs. 2 DVStB), die Veranlassung ständiger Aufsicht bei den Klausuren (§ 19 Abs. 1 DVStB), die Entscheidung über Anträge körperbehinderter Personen auf Prüfungserleichterungen (§ 18 Abs. 3 DVStB) und die mindestens zweijährige Aufbewahrung der Aufsichtsarbeiten der Prüflinge (§ 32 DVStB).
- b) Zur in die Zuständigkeit des Finanzministeriums fallenden **Abnahme der Prüfung** gehören auch die Bestimmung des Zeitpunktes der Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung, die Erstellung der Prüfungsaufgaben der Aufsichtsarbeiten, die Bestimmung der Bearbeitungszeiten wie auch die Bestimmung der zum schriftlichen Teil der Prüfung zugelassenen Hilfsmittel (§ 37 Abs. 2 StBerG, §§ 14 Abs. 1 und 18 Abs. 1 DVStB).

- c) **Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen:** Das Ergebnis der Prüfung wird dem Bewerber vom Finanzministerium bekannt gegeben (§ 35 Abs. 3 S. 1 StBerG). Das Bestehen der Prüfung ist vom Finanzministerium zu bescheinigen (§ 35 Abs. 3 S. 2 StBerG). Bewerber, die die schriftliche Prüfung nicht bestanden haben, sind vom Finanzministerium, **vertreten durch die zuständige Steuerberaterkammer**, schriftlich zu bescheiden (§ 25 Abs. 3 DVStB). Im Anschluss an die mündliche Prüfung eröffnet der Prüfungsausschussvorsitzende als Vertreter des Finanzministeriums den Bewerbern, ob sie die Prüfung bestanden haben; Noten werden nicht erteilt (§ 28 Abs. 1 Sätze 3 und 4 DVStB). Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, kann er eine Bekanntgabe der tragenden Gründe der Entscheidung verlangen (§ 28 Abs. 2 DVStB). Das Ergebnis des – bei der Steuerberaterkammer schriftlich zu beantragenden – Verfahrens zum Überdenken der Prüfungsbewertung teilt die zuständige Steuerberaterkammer dem Antragsteller schriftlich mit (§ 29 Abs. 1, Abs. 2 DVStB).
- d) In **finanzgerichtlichen Verfahren betreffend Prüfungsentscheidungen** gem. §§ 37, 37 a und 39 a StBerG wird das Finanzministerium durch die zuständige Steuerberaterkammer vertreten (§ 164 a Abs. 3 StBerG).

In bereits anhängigen Rechtsstreitigkeiten wegen der Zulassung zur Prüfung, der Befreiung von der Prüfung oder der Erteilung verbindlicher Auskünfte und in laufenden Überdenkungsverfahren geht die Zuständigkeit am 01. Juli 2009 von dem bis dahin zuständigen Finanzministerium auf die Steuerberaterkammer über. In bereits anhängigen Rechtsstreitigkeiten wegen Prüfungsentscheidungen wird das bisher zuständige Finanzministerium ab dem 01. Juli 2009 durch die zuständige Steuerberaterkammer vertreten.

3. Gebühren und Kostenverteilung:

- a) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Zulassung zur Prüfung, auf Befreiung von der Prüfung oder auf Erteilung von verbindlichen Auskünften sieht § 39 Abs. 1 StBerG eine Gebühr von EUR 200,00 an die zuständige Steuerberaterkammer vor. Für die Prüfung selbst sieht § 39 Abs. 2 StBerG eine Gebühr in Höhe von EUR 1.000,00 an die zuständige Steuerberaterkammer vor. Tritt der Prüfling bis zum Ende der Bearbeitungszeit für die letzte Klausur zurück, so ist die Prüfungsgebühr zur Hälfte zu erstatten. Die Steuerberaterkammer kann in ihrer Gebührenordnung auch andere als die zuvor genannten Gebühren bestimmen.
- b) Die Steuerberaterkammer hat die für die Erstellung der Prüfungsaufgaben entstandenen Kosten dem Finanzministerium zu erstatten. Vergütungen und sonstige Aufwendungen für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der zuständigen Steuerbera-

terkammer unmittelbar an die Mitglieder des Prüfungsausschusses gezahlt. Das Finanzministerium wird insoweit von seiner Zahlungsverpflichtung befreit. Für die zuvor beschriebenen Zahlungen kann die Steuerberaterkammer keinen Ersatz von dem zuständigen Finanzministerium verlangen (§ 39 Abs. 4 StBerG).

B.

Zulassung des „Syndikus-Steuerberaters“

Nach § 58 Satz 2 Ziffer 5 a StBerG dürfen Steuerberater nunmehr neben einer selbständigen Berufsausübung auch **als Angestellte tätig werden, wenn sie im Rahmen des Angestelltenverhältnisses Tätigkeiten im Sinne des § 33 StBerG wahrnehmen**. Das gilt nicht, wenn hierdurch die Pflicht zur unabhängigen und eigenverantwortlichen Berufsausübung beeinträchtigt wird. Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte darf für einen Auftraggeber, der er aufgrund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses seine Arbeitszeit und -kraft zur Verfügung stellen muss, nicht in seiner Eigenschaft als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter tätig werden. Bei Mandatsübernahme hat der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte den Mandanten auf seine Angestelltentätigkeit hinzuweisen.

C.

Regelung der Befugnis von EU-/EWR-Ausländern zu vorübergehender und gelegentlicher Hilfeleistung in Steuersachen (Umsetzung der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie)

1. Befugnis von EU-/EWR-Ausländern

Nach § 3 a Abs. 1 StBerG sind Personen, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens oder in der Schweiz beruflich niedergelassen sind und dort befugt geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen nach dem Recht ihres Niederlassungsstaates leisten, zur **vorübergehenden und gelegentlichen geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen** auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befugt. Der Umfang der Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen im Inland richtet sich nach dem Umfang dieser Befugnis im Niederlassungsstaat. Bei ihrer Tätigkeit im Inland unterliegen sie denselben Berufsregeln wie die inländischen Befugnissträger nach § 3 StBerG.

Ob die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen vorübergehend und gelegentlich erfolgt, ist insbesondere anhand ihrer Dauer, Häufigkeit, regelmäßiger Wiederkehr und Kontinuität zu beurteilen (§ 3 a Abs. 1 Satz 5 StBerG).

EU- und EWR-Ausländer, die hiernach im Inland geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen erbringen, dürfen dabei nur unter der Berufsbezeichnung in den Amtssprachen ihres Niederlassungsstaates tätig werden, unter der sie ihre Dienste im Niederlassungsstaat anbieten (§ 3 a Abs. 5 StBerG).

2. Meldepflichten

Die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen durch EU- und EWR-Ausländer ist nur zulässig, wenn der im Ausland niedergelassene Dienstleister **vor der ersten Erbringung der Dienstleistung im Inland der hier zuständigen Stelle schriftlich Meldung erstattet** (§ 3 a Abs. 2 Satz 1 StBerG). Nach § 3 a Abs. 2 Satz 2 Ziffer 14 StBerG ist die **Steuerberaterkammer Brandenburg zuständige Stelle für Personen aus der Republik Polen**.

Bezüglich des **Inhalts der Meldung des ausländischen Dienstleisters**, welche gegebenenfalls jährlich zu wiederholen ist, trifft § 3 a Abs. 2 Satz 3 StBerG detaillierte Regelungen.

3. Eintragung des EU- oder EWR-Ausländers in das Berufsregister der Kammer

Sobald die Meldung des ausländischen Dienstleisters nach Ziffer 2. vollständig vorliegt, veranlasst die Steuerberaterkammer eine **vorübergehende Eintragung im Berufsregister** oder gegebenenfalls deren Verlängerung um ein Jahr (§ 3 a Abs. 3 StBerG). Das Verfahren ist kostenfrei.

4. Untersagungsbefugnisse der Kammer

Nach § 3 a Abs. 6 StBerG kann die zuständige Steuerberaterkammer dem ausländischen Dienstleister die weitere Erbringung seiner Dienste im Inland untersagen, wenn der Dienstleister in seinem Niederlassungsstaat nicht mehr niedergelassen ist oder ihm die Ausübung der Tätigkeit dort untersagt wird, wenn er nicht über die für die Ausübung der Berufstätigkeit im Inland erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt oder wenn er wiederholt eine unrichtige Berufsbezeichnung führt.

Für das Untersagungsverfahren gilt gem. § 164 a Abs. 1 StBerG die Abgabenordnung. Als außergerichtlicher Rechtsbehelf ist gem. § 347 Abs. 1 Ziffer 3 AO der Einspruch gegen die Untersagungsverfügung statthaft, ein Ausschluss des Einspruchs ist in § 348 AO nicht vorgesehen; für gerichtliche Verfahren ist gem. § 33 Abs. 1 Ziffer 3 FGO der Finanzrechtsweg gegeben.

5. Austausch von Informationen der zuständigen in- und ausländischen Stellen über den Dienstleister

Gem. § 3 a Abs. 7 StBerG arbeiten die zuständigen Kammern mit den zuständigen Stellen im EU- und EWR-Ausland zusammen und übermitteln auf Anfrage

- Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung des Dienstleisters;
- Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen;
- Informationen, die im Falle von Beschwerden eines Dienstleistungsempfängers gegen einen Dienstleister für ein ordnungsgemäßes Beschwerdeverfahren erforderlich sind.

Dem Austausch dieser Informationen stehen § 83 StBerG und § 30 AO aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung nicht entgegen.

D.

Erteilung von Auskünften über Versicherungsverhältnisse von Kammermitgliedern durch die Kammer an Dritte

Gem. § 67 Satz 3 StBerG erteilt die Kammer Dritten zu Zwecken der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen, die Adresse und die Versicherungsnummer der Berufshaftpflichtversicherung des Steuerberaters, soweit der Steuerberater kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat.

E.

Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung auch bei Arbeitslosigkeit

Das Bundesverfassungsgericht hatte im Jahr 2002 entschieden, dass ein zuvor abhängig beschäftigter Steuerberater für die Dauer der sich anschließenden Arbeitslosigkeit nicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet ist (BVerfG, Beschluss vom 28. März 2002 – 1 BvR 1082/00). Der Gesetzgeber hat nun endlich auf diese Entscheidung reagiert und die sich hieraus ergebende Versicherungslücke geschlossen. Der neu gefasste § 34 Abs. 1 Satz 1 StBerG bestimmt, dass der Steuerberater unmittelbar nach der Bestellung eine berufliche Niederlassung begründen und eine solche unterhalten muss. Durch die Pflicht zur Aufrechterhaltung der beruflichen Niederlassung wird das Bestehen einer selbstständigen Berufstätigkeit fingiert und auf diese Weise – auch bei einem arbeitslosen Steuerberater – die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung begründet.

F.

Möglichkeit der Festsetzung von Zwangsgeld gegen Kammermitglieder im Fall der Verletzung von Mitwirkungspflichten

Der durch das Änderungsgesetz neu eingefügte § 80 a StBerG sieht in seinem Abs. 1 vor, dass die Steuerberaterkammer gegen den Berufsangehörigen, auch mehrfach, ein Zwangsgeld festsetzen kann, um ihn zur Einhaltung seiner Auskunfts- und Aktenvorlagepflichten nach § 80 StBerG anzuhalten.

Das Zwangsgeld muss vorher schriftlich angedroht werden. Die Androhung und die Festsetzung des Zwangsgeldes sind dem Steuerberater zuzustellen.

Gegen die Androhung und gegen die Festsetzung des Zwangsgeldes kann der Steuerberater die Entscheidung des Oberlandesgerichts beantragen. Das Oberlandesgericht entscheidet dann durch (nicht mehr rechtsmittelfähigen) Beschluss.

Das Zwangsgeld fließt der zuständigen Steuerberaterkammer zu (§ 80 a Abs. 4 Satz 1 StBerG).

G.

Ausnahmen vom Verbot der gewerblichen Tätigkeit

Gem. § 57 Abs. 4 Ziffer 1, 2. Halbs. StBerG kann die zuständige Steuerberaterkammer nunmehr vom Verbot der gewerblichen Tätigkeit Ausnahmen zulassen, soweit durch die gewerbliche Tätigkeit eine Verletzung von Berufspflichten nicht zu erwarten ist.

Eine solche Ausnahmegenehmigung kommt u. a. bei der Ausübung gewerblicher **Tätigkeiten im Rahmen vereinbarter Tätigkeiten** – so z. B. für die Übernahme von Geschäftsführer-Funktionen in gewerblichen Unternehmen, bei der Tätigkeit als Testamentsvollstrecker oder Insolvenzverwalter – in Betracht.

H.

GmbH & Co. KG als zulässige Rechtsform von Steuerberatungsgesellschaften

Gem. § 50 Abs. 1 Satz 3 StBerG kann nunmehr persönlich haftender Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft auch eine Steuerberatungsgesellschaft (insbesondere Kapitalgesellschaft) sein, die die Voraussetzungen des § 50 a StBerG (Kapitalbindung) erfüllt.

I.

Möglichkeiten beruflicher Zusammenschlüsse erweitert

Gem. § 56 Abs. 2 StBerG ist nunmehr die Bildung der **Bürogemeinschaft** auch mit Lohnsteuerhilfvereinen und landwirtschaftlichen Buchstellen i. S. v. § 4 Ziffer 8 StBerG bzw. den entsprechenden Gesellschaften / Personenvereinigungen (§ 155 Abs. 1 StBerG) zulässig.

Erstmals gesetzlich geregelt ist in § 56 Abs. 5 StBerG die **Kooperation**. Sie wird gesetzlich definiert als „auf einen Einzelfall oder auf Dauer angelegte berufliche Zusammenarbeit, der nicht die Annahme gemeinschaftlicher Aufträge zugrunde liegt“. Zulässige Kooperationspartner sind nach § 56 Abs. 5 StBerG alle „Angehörigen Freier Berufe i. S. v. § 1 Abs. 2 PartGG sowie von diesen gebildeten Berufsausübungsgemeinschaften“. Die Kooperation mit Gewerbetreibenden bleibt – anders als im Berufsrecht der Rechtsanwälte – weiterhin unzulässig.

J.

Möglichkeiten der Abtretung von Gebührenforderungen erleichtert

Durch den neuen § 64 Abs. 2 StBerG werden die Möglichkeiten der Abtretung von Gebührenforderungen und insbesondere der Übertragung ihrer Einziehung erheblich erweitert: So wird in § 64 Abs. 2 Satz 1 StBerG zunächst die Abtretung von Gebührenforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an zur Verschwiegenheit verpflichtete Berufsträger (Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 1-3 StBerG) und an von diesen gebildete Berufsausübungsgemeinschaften (§ 56 StBerG) auch ohne Zustimmung des Mandanten zugelassen.

Zulässig ist die Abtretung oder Übertragung im Übrigen immer auch dann, wenn eine ausdrückliche, schriftliche Einwilligung des Mandanten vorliegt oder die Forderung rechtskräftig festgestellt ist. Im Fall der Einwilligung (Entbindung von der Verschwiegenheit!) ist der Mandant vorher über die Informationspflicht des Steuerberaters gegenüber dem neuen Gläubiger oder Einziehungsermächtigten aufzuklären. Der neue Gläubiger oder Einziehungsermächtigte ist seinerseits in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet wie der Steuerberater.

K.

Frist für die Aufbewahrung von Mandantenakten/Unterlagen auf 10 Jahre verlängert

Gem. § 66 Abs. 1 Satz 1 StBerG hat der Steuerberater die Handakten nunmehr für die Dauer von 10 Jahren nach Beendigung des Auftrages aufzubewahren. Wie bisher erlischt diese Verpflichtung gem. § 66 Abs. 1 Satz 2 StBerG mit der Übergabe der Akten an den Auftraggeber, spätestens jedoch binnen 6 Monaten, nachdem der Auftraggeber die Aufforderung des Steuerberaters erhalten hat, die Akten/Unterlagen in Empfang zu nehmen.

Handakten in diesem Sinne sind gem. § 66 Abs. 3 StBerG nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber, die Schriftstücke, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

L.

Gesetzliche Verankerung der Fortbildungspflicht der Berufsangehörigen

Durch die Einführung des neuen § 57 Abs. 2 a StBerG wird die bisher allein in der Berufsordnung (§ 4 Abs. 2 Satz 2 BOSTB) statuierte Fortbildungsverpflichtung nun unmittelbar im Steuerberatungsgesetz angeordnet.

M.

Befugniserweiterungen für Lohnsteuerhilfvereine

Die Beratungsbefugnisse der Lohnsteuerhilfvereine gem. § 4 Ziffer 11 StBerG werden erweitert, insbesondere durch Anhebung der Einnahmengrenze des § 4 Nr. 11 Satz 1 lit. c) StBerG von 9.000,00 EUR/18.000,00 EUR auf 13.000,00 EUR/26.000,00 EUR und durch Aufnahme der neuen Instrumente des Familienleistungsausgleiches in den Katalog der zulässigen Beratungsgegenstände gem. § 4 Ziffer 11 Satz 3 StBerG.

N.

Änderung der gesetzlichen Vorgaben für die Werbung durch Buchhalter, Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte

Die bisherige Verpflichtung der Buchhalter pp., bei der Werbung „die von Ihnen angebotenen Tätigkeiten nach § 6 Nr. 3 und 4 im Einzelnen aufzuführen“, wurde gestri-

chen und ersetzt durch den Hinweis, dass die Buchhalter pp. bei ihrer Werbung „nicht gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb verstoßen“ dürfen.

Anlässlich einer gemeinsamen Seminarveranstaltung mit der Steuerberaterkammer Berlin am 22.05.2008, auf der über 130 Steuerberaterinnen und Steuerberater anwesend waren, stellten die Präsidenten beider Kammern die Gesetzesänderungen vor und beantworteten Fragen der Kammermitglieder.

17. Fachberater für vereinbare Tätigkeiten: Übereinstimmende Sichtweise von Bundessteuerberaterkammer und Deutschem Steuerberaterverband

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) und der Deutsche Steuerberaterverband e. V. (DStV) haben in Bezug auf die vom DStV vergebenen Fachberaterbezeichnungen für vereinbare Tätigkeiten zu einer übereinstimmenden Auffassung gefunden. Die Bundeskammerversammlung der BStBK hat diese Auffassung auf ihrer Sitzung am 31. März bestätigt.

Danach ist das Führen der vom DStV verliehenen Bezeichnung zu Werbezwecken berufsrechtlich zulässig, wenn sie nicht als Zusatz zur Berufsbezeichnung „Steuerberater“ erfolgt. Dies ist der Fall, wenn die vom DStV verliehene Fachberaterbezeichnung von der Berufsbezeichnung und dem Namen des Steuerbersaters räumlich deutlich abgesetzt wird - bei Geschäftspapieren zum Beispiel in der Seitenleiste oder in der Fußleiste. Handelt es sich um die Geschäftsunterlagen mehrerer Berufsangehöriger, von denen nur einer die Bezeichnung führt, muss in der Fußleiste bzw. in der Seitenleiste mit deutlichem Abstand bei der Nennung der Fachberaterbezeichnung der Name des Berufsangehörigen hinzugefügt werden. Der DStV hat sich bereit erklärt, das nach der Fachberaterbezeichnung in Klammern gesetzte Kürzel „DStV“ durch den Zusatz „e.V.“ zu ergänzen. Die Bezeichnung lautet dann „Fachberater für ... (DStV e.V.)“ und macht so die Verleihung durch eine private Institution deutlich. Damit kann eine wettbewerbsrechtlich erhebliche Verwechslung mit amtlich verliehenen Bezeichnungen vermieden werden.

Wir verweisen insoweit auch auf Tz. 2.

18. Häufig gestellte Fragen zum Syndikus-Steuerberater

Frage:

Was ist ein Syndikus-Steuerberater?

Antwort:

Ein Syndikus-Steuerberater ist ein Steuerberater, der neben einer selbstständigen Tätigkeit in eigener Praxis oder als Angestellter bzw. freier Mitarbeiter eines anderen Berufsangehörigen bei einem nicht berufsständischen Arbeitgeber (z. B. Unternehmen, Verband) angestellt ist.

Bisher war dem Steuerberater eine Angestelltentätigkeit im Wesentlichen nur bei anderen Berufsangehörigen oder

berufsständischen Organisationen (z. B. Steuerberaterkammer, DATEV eG) erlaubt. Durch das Achte Steuerberatungsänderungsgesetz wurde es Steuerberatern nunmehr ermöglicht, unter näher bestimmten Voraussetzungen auch als Angestellter von nicht berufsständischen Arbeitgebern tätig zu werden (z. B. als Angestellter in der Steuerabteilung eines Unternehmens).

Frage:

Wer ist für die Bestellung zum Steuerberater zuständig?

Antwort:

Die Steuerberaterkammer, in deren Kammerbezirk sich die beabsichtigte berufliche Niederlassung (eigene Praxis oder regelmäßige Arbeitsstätte des Steuerberater-Arbeitgebers) befindet. Die Adressen der Steuerberaterkammern finden Sie unter „Links / Steuerberaterkammern“. Bei der Steuerberaterkammer erhalten Sie auch den amtlichen Antragsvordruck zur Bestellung zum Steuerberater.

Frage:

Welche Anforderungen bestehen an den Inhalt der Syndikus-Tätigkeit?

Antwort:

Der Syndikus-Steuerberater muss im Rahmen des Angestelltenverhältnisses Tätigkeiten im Sinne des § 33 StBerG (z.B. Erstellung der Lohn- und Finanzbuchführung, des Jahresabschlusses, der betrieblichen Steuerklärungen, Auftreten für den Arbeitgeber vor Finanzbehörden und -gerichten) wahrnehmen. Dies ist durch geeignete Unterlagen (z.B. Anstellungsvertrag, Stellenbeschreibung) und eine Arbeitgeberbescheinigung nachzuweisen. Das Muster einer Arbeitgeberbescheinigung ist bei der zuständigen Steuerberaterkammer erhältlich.

Frage:

Muss ich als Syndikus-Steuerberater eine eigene Kanzlei einrichten?

Antwort:

Der Syndikus-Steuerberater muss eine berufliche Niederlassung als Steuerberater unterhalten. Ist er neben der Syndikus-Tätigkeit ausschließlich als angestellter Steuerberater oder freier Mitarbeiter tätig, befindet sich seine berufliche Niederlassung an der regelmäßigen Arbeitsstätte des Steuerberater-Arbeitgebers.

Anderenfalls muss der Syndikus-Steuerberater eine eigene Kanzlei einrichten. Diese kann sich auch in den Arbeitsräumen des Arbeitgebers befinden, sofern dort die Möglichkeit besteht, als Steuerberater selbstständig zu arbeiten, und der Arbeitgeber hiermit einverstanden ist. Für den Fall, dass der Beruf des Steuerbersaters an der Arbeitsstätte des Arbeitgebers ausgeübt wird, ist die Erfüllung der Berufspflichten, insbesondere der Verschwiegenheitspflicht, durch geeignete Maßnahmen (z. B. separater und abschließbarer Schrank) sicher zu stellen.

Frage:

Kann ich auch ausschließlich als angestellter Syndikus tätig sein?

Antwort:

Der Syndikus-Steuerberater muss den Beruf des Steuerberaters zwar nicht sofort nach der Bestellung tatsächlich ausüben. Es muss hierzu aber die Möglichkeit bestehen und der grundsätzliche Wille vorhanden sein. Wer die Möglichkeit ausschließt, als selbstständiger oder angestellter Steuerberater (neben der Syndikustätigkeit) tätig zu sein, und allein die Absicht hat, ausschließlich als angestellter Syndikus tätig zu werden, kann nicht zum Steuerberater bestellt werden. Erforderlich ist daher eine unwiderrufliche Erklärung des Arbeitgebers, dass der Syndikus-Steuerberater das Recht hat, selbstständig als Steuerberater neben seinem Hauptberuf tätig zu sein. Eine solche Erklärung ist in dem bei den Steuerberaterkammern erhältlichen Muster einer Arbeitgeberbescheinigung enthalten.

Frage:

Muss ich als Syndikus-Steuerberater eine eigene Berufshaftpflichtversicherung unterhalten?

Antwort:

Der Syndikus-Steuerberater muss grundsätzlich für eine (mögliche) selbstständige Berufstätigkeit eine eigene Berufshaftpflichtversicherung abschließen. Dies gilt nur dann nicht, wenn er neben der Syndikus-Tätigkeit ausschließlich als angestellter Steuerberater oder freier Mitarbeiter eines anderen Berufsangehörigen tätig ist. In diesem Fall ist er über die Berufshaftpflichtversicherung des Arbeitgebers bzw. Auftraggebers mitversichert.

Frage:

Darf der Arbeitgeber auch Mandant des Syndikus-Steuerberaters sein?

Antwort:

Nein. Zur Vermeidung von Interessenkollisionen darf der Syndikus nicht in seiner Eigenschaft als Steuerberater für den Arbeitgeber tätig werden.

Frage:

Wird der Syndikus-Steuerberater von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit?

Antwort:

Ob und unter welchen Voraussetzungen der Syndikus-Steuerberater von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit werden kann, ist noch offen und wird der derzeit mit der Deutschen Rentenversicherung geklärt. Mit Blick auf die laufenden Gespräche wird darum gebeten, von direkten Anfragen an die Deutsche Rentenversicherung abzusehen.

Aus der Bestellung zum Steuerberater folgt nicht automatisch eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Mit der Bestellung wird der Syndikus

auch Pflichtmitglied im zuständigen Versorgungswerk und muss in jedem Fall den vorgesehenen Mindestbeitrag bezahlen, auch wenn er nicht von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit wird. Solange die Frage einer Befreiung des Syndikus-Steuerberaters von der gesetzlichen Rentenversicherung nicht abschließend geklärt ist, besteht somit das Risiko einer Doppelmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung und im Versorgungswerk mit der Folge einer doppelten Beitragspflicht.

19. Kammermitgliedschaft von Partnerschaft-Steuerberatungsgesellschaften

Mit rechtskräftigem Urteil vom 07. Dezember 2007 (Az.: 13 K 2036/07) hat das Verwaltungsgericht Arnberg die Klage einer als Steuerberatungsgesellschaft anerkannten Partnerschaft nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) gegen die Beitragspflicht der Partnerschaft gegenüber ihrer Steuerberaterkammer abgewiesen.

Zur Begründung hatte die Klägerin ausgeführt, dass es gegen den Gleichheitssatz verstoße, wenn über die Partnerinnen der Gesellschaft hinaus die als Steuerberatungsgesellschaft anerkannte Partnerschaft selbst einer zusätzlichen Beitragspflicht unterläge, da dies bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts auch nicht der Fall sei.

Das Gericht begründet die Klageabweisung mit dem Hinweis auf die notwendige Einbeziehung juristischer Personen in die Pflichtmitgliedschaft der beruflichen Selbstverwaltung und weist in Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz darauf hin, dass Gesellschaften bürgerlichen Rechts trotz ihrer nunmehr anerkannten Teilrechtsfähigkeit gerade keine juristischen Personen und deshalb in § 74 Abs. 2 StBerG auch nicht als Pflichtmitglieder genannt sind.

20. Berufspflichtverletzung durch Verwendung eines Briefbogens mit Abkürzungen und irreführenden Angaben

StBerG §§ 43 Abs. 1 und 2, 57 a; BOSTB §§ 10, 16, 19

1. Auf dem Briefbogen einer Einzelpraxis ist die Berufsbezeichnung „Steuerberater“ vollständig und ungekürzt zu führen. Die Abkürzung „StB“ ist nicht ausreichend.
2. Der Briefkopf eines in Einzelpraxis tätigen Steuerberaters, auf dem der Zusatz „Geschäftsführung: ...Steuerberater/Dipl.-Finanzwirt“ enthalten ist, ist irreführend, weil hierdurch der Anschein einer größeren Beratungsgesellschaft oder einer Steuerberatersozietät erweckt wird.

OLG Celle, Urt. v. 30.08.2006, St O1/06, n. .rkr., Az.:

BGH: StbSt (B) 2/07

21. Verletzung der Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung

StBerG § 57 Abs. 1, § 67

Ein Steuerberater, der es zu Versicherungslücken bei der Berufshaftpflichtversicherung kommen lässt, verstößt gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, selbst wenn er die Versicherungslücken nachträglich durch den Abschluss einer Rückwärtsversicherung schließt.

LG Frankfurt a. M., Urt. v. 25.08.2006, 5/35 StL /06, rkr.

22. Gewissenhafte Berufsausübung im Zusammenhang mit Empfangsbekanntnissen

StBerG § 57 Abs. 1, § 89; BOSTB §§ 4,37

Ein Steuerberater verstößt gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, wenn er bei vereinfachten amtlichen Zustellungen Empfangsbekanntnisse nicht mit Datum und Unterschrift versieht und unverzüglich zurücksendet.

LG Hannover, Urt. v. 07.05.2007, 44 StL 9/06, rkr.

23. Anforderungen an ordnungsgemäße Leitung einer weiteren Beratungsstelle

StBerG § 34 Abs. 2; BOSTB § 49

Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Leitung einer weiteren Beratungsstelle sind nicht erfüllt, wenn ein Berufsangehöriger, der formal die Leitung der weiteren Beratungsstelle innehat, die eingehende Post nicht sichtet, keine Mandantengespräche führt, die Gebührenrechnungen nicht stellt und sich auf vereinzelte Gelegenheitsbesuche in der weiteren Beratungsstelle beschränkt.

LG Frankfurt am Main, Urt. v. 01.09.2006, 5/35 StL 5/06, rkr.

24. Focus-Money Test „Top-Steuerberater“

Die Redaktion von Focus-Money hatte im Jahr 2006 eine Steuerberater-Rangliste veröffentlicht und in diesem Zusammenhang unter den Rubriken „Experten kleiner, mittelgroßer und großer Kanzleien“ jeweils 30 Kanzleien aufgeführt. Ausgeführt wurde hierzu u. a. „Die Focus-Money-Übersicht nennt Experten, die den Durchblick im Steuerschunzel haben“ sowie „Exklusiv für Focus-Money stellten das Europäische Institut für Steuerrecht und Betriebsprüfer die Qualität der Steuerberater auf die Probe. Welche Experten ihr Terrain im Paragraphenschunzel beherrschen“.

Gegen die Veröffentlichung bestehen erhebliche wettbewerbsrechtliche Bedenken. Nach Auffassung des Berufsstandes ist dabei insbesondere die Bezeichnung „Top-Steuerberater“ irreführend, da dies die angesprochenen Verkehrskreise dahingehend verstehen müssen, dass es sich bei den angegebenen Kanzleien jeweils um die Besten handelt. Diese Spitzenstellungsbehauptung ist auf Basis der Umfrage jedoch keineswegs belegt und deshalb

irreführend. Der Umstand, dass ein Marktbeteiligter an einer Umfrage teilnimmt, die von ihm sowohl gestaltet wie auch ausgewertet wird, widerspricht weiter den für Produktvergleiche geltenden Grundsätzen der Neutralität und der Sachlichkeit.

Das Landgericht München I (Az.: 1HK O 17240/07 vom 24.10.2007) hat nunmehr im einstweiligen Verfügungsverfahren gegen das Europäische Institut für Steuerrecht AG dem Institut untersagt, Umfragen über Steuerberatungskanzleien zu veröffentlichen, soweit der Leiter des Instituts Herr Prof. Dr. Lüdemann an der Umfrage mitgewirkt hat und Kanzleien an der Umfrage teilgenommen haben, an denen dieser beteiligt oder mit denen er verbunden ist. Die Gegenseite hat gegen das Urteil inzwischen Berufung eingelegt. Die weitergehende Frage der Zulässigkeit der Veröffentlichung der Steuerberaterliste mit der Angabe „Top-Steuerberater“ wird im Hauptsacheverfahren weiter verfolgt. Die in dem Fragebogen enthaltenen „Fachfragen“ können meist mit einem Blick in das Gesetz oder in die einschlägigen Steuerrichtlinien beantwortet werden. Sie sind daher in keinster Weise geeignet, die „TOP-Steuerberater“ zu ermitteln. Dies gilt umso mehr, als im Vorspann sogar darauf hingewiesen wird, welchen Büchern zum Teil die Fragen entnommen wurden.

Über den weiteren Fortgang des Verfahrens werden wir zu gegebener Zeit unterrichten.

25. Zeugnisverweigerungsrecht für Steuerfachangestellte

Das LG Dresden hatte über den Umfang des Zeugnisverweigerungsrechts einer Rechtsanwaltsfachangestellten zu entscheiden (LG Dresden, Beschluss vom 14.06.2007 – 3 AR 05/07, NJW-Spezial 2008, S. 62). Die Entscheidung ist ohne Weiteres auf den Steuerberaterberuf übertragbar. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass selbst die Frage, ob überhaupt ein Mandatsverhältnis vorliegt, dem anwaltlichen Zeugnisverweigerungsrecht unterfällt, auf das sich auch eine Rechtsanwaltsfachangestellte als Berufshelferin berufen darf.

Im konkreten Fall wurde die Rechtsanwaltsfachangestellte als Zeugin von der Staatsanwaltschaft vorgeladen. In dem Vernehmungstermin lehnte sie eine Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit Rechnungen einer Firma sowie einem eventuellen Mandatsverhältnis zu der sie beschäftigten Kanzlei ab. Hierauf erging eine staatsanwaltschaftliche Anordnung gem. §§ 70, 161a Abs. 2 StPO.

Das LG Dresden musste klar stellen, dass der Mitarbeiterin als Berufshelferin ein Zeugnisverweigerungsrecht gem. §§ 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 53 a Abs. 1 StPO zusteht, da sich die Fragen auf ein Mandatsverhältnis bezogen haben. Bereits die Frage, ob überhaupt ein Mandatsverhältnis zu jemanden besteht, unterfällt nach der Rechtsprechung des BGH dem Recht der Zeugnisverweigerung (BGH NJW 1985, S. 2203).

26. Anfechtung von Honorarzahlungen

Das Amtsgericht Viersen hat mit Urteil vom 05.02.2008 (32 C 233/07) der Klage eines Insolvenzverwalters gegen den Steuerberater des Insolvenzschuldners aus Insolvenzanfechtung stattgegeben, weil es sich bei dem Steuerberater um eine „nahestehende Person“ handele, bei der Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit vermutet werde (§ 130 Abs. 3 InsO).

Sachverhalt

Auf den Insolvenzantrag einer Krankenkasse vom 09.12.2004 wurde der Kläger zum Insolvenzverwalter über das Vermögen des Insolvenzschuldners bestellt. Der Beklagte war seit September 2003 der Steuerberater des Insolvenzschuldners. Er war ab diesem Zeitpunkt für die Erstellung der laufenden Buchführung nebst Umsatzsteuervoranmeldung, des Jahresabschlusses und der Jahressteuererklärung zuständig. Für die Erledigung der Buchführung erhielt er für die Monate September und Oktober 2004 am 02.12.2004 eine Zahlung seitens des Insolvenzschuldners in Höhe von insgesamt 1.600,00 EUR. Dieser Zahlung lagen fällige Ansprüche aus zwei Gebührenrechnungen vom 29.09. und 26.10.2004 zugrunde. Unstreitig ist, dass sich der Insolvenzschuldner am 02.12.2004 fälligen Verbindlichkeiten in Höhe von mindestens 818.840,97 EUR ausgesetzt sah. Sein Konto wies ein Sollsaldo in Höhe von 153.320,70 EUR mit einer Kreditlinie von 150.000,00 EUR auf. Zum Stichtag betrug der Kassenbestand des Insolvenzschuldners allenfalls 6.280,50 EUR.

Im Juni 2006 erklärte der Kläger dem Beklagten gegenüber die Anfechtung und setzte ihm zur Zahlung der 1.600,00 EUR eine Frist, die fruchtlos verstrich. Auf eine weitere anwaltliche Aufforderung wies der Beklagte die Zahlungsansprüche zurück.

Unstreitig ist, dass wegen teilweise verspäteter Umsatzsteuerzahlungen seitens der Finanzverwaltung Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet worden sind. Unstreitig ist ferner, dass beide Banken des Insolvenzschuldners dessen Kreditlinie im Jahr 2004 nicht gekündigt hatten.

Der beklagte Steuerberater behauptet, dass für ihn eine Überschuldung nicht erkennbar gewesen sei. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Insolvenzschuldner von seinem Schwager einen Darlehensbetrag in Höhe von 160.000,00 EUR bzw. 180.000,00 EUR ausgezahlt worden sei, was vom Kläger bestritten wird. Außerdem seien die Buchführungsunterlagen oft verspätet und nicht vollständig eingereicht worden, so dass das monatliche Ergebnis der betriebswirtschaftlichen Auswertung für sich gesehen nicht aussagekräftig sei und keine Rückschlüsse auf eine wirtschaftliche Gefährdung erkennbar gewesen seien.

Entscheidungsgründe

„Die zulässige Klage ist begründet. Dem Kläger steht als Insolvenzverwalter gegen den Beklagten gem. §§ 143, 129, 130 Abs. 1, 2, 3, 138 InsO ein Zahlungsanspruch in Höhe von 1.600,00 EUR zu.

Nach §§ 129 Abs. 1, 130 Abs. 1 Nr. 1 InsO kann der Insolvenzverwalter Rechtshandlungen, die in den letzten drei Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen wurden und die einem Insolvenzgläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht hat, anfechten, wenn der Schuldner zum Handlungszeitpunkt zahlungsunfähig war und der Gläubiger die Zahlungsunfähigkeit zu dieser Zeit kannte.

Der Insolvenzschuldner war zum Zeitpunkt seiner Rechtshandlung, nämlich der Überweisung eines Betrages in Höhe von 1.600,00 EUR an den Beklagten zahlungsunfähig... (wird ausgeführt). Zu einem anderen Ergebnis führt auch nicht die Berücksichtigung der – klägerseits bestrittenen – Darlehensgewährung in Höhe von 160.000,00 EUR bzw. 180.000,00 EUR, da auch vor diesem Hintergrund noch Verbindlichkeiten in Höhe von 600.000,00 EUR bestehen würden“. Das Gericht führt sodann aus, dass die Rechtshandlung innerhalb der Frist von 3 Monaten vor Stellung des Eröffnungsantrages erfolgt ist und durch die Überweisung auch von einer Gläubigerbenachteiligung auszugehen ist.

Weiter heißt es: „Schließlich ist gem. §§ 130 Abs. 2, 3, 138 Abs. 1 Nr. 3 InsO widerlegbar, zu vermuten, dass der Beklagte zum Zeitpunkt des Erhalts der 1.600,00 EUR die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners kannte bzw. Kenntnis von Umständen hatte, die zwingend auf die Zahlungsunfähigkeit schließen lassen. Nach der Neuregelung des § 138 Abs. 1 Nr. 3 InsO erfasst der Kreis der „nahestehenden Personen“, bei denen aufgrund ihrer Nähebeziehung zum Schuldner eine gesetzliche Vermutung der Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit besteht, auch Personen, die sich aufgrund einer dienstvertraglichen Verbindung zum Schuldner über dessen wirtschaftliche Verhältnisse unterrichten können. Bei einer dienstvertraglichen Verbindung, wie sie vorliegend zwischen dem Beklagten als Steuerberater und dem Insolvenzschuldner als Mandant gegeben war, ist ein solches Näheverhältnis wie in § 138 Abs. 1 Nr. 3 InsO gegeben. So hat der Beklagte selbst vorgetragen, seit September 2003 und damit über ein Jahr für den Schuldner tätig geworden zu sein, indem er sowohl für die Erstellung der laufenden Buchführung nebst Umsatzsteuervoranmeldung, des Jahresabschlusses sowie der Jahressteuererklärung zuständig war. Die Tätigkeit des Beklagten bestand somit nicht in einer punktuellen oder einmaligen Leistungserbringung und Beratung, sondern stellte vielmehr eine umfassende steuerrechtliche Dauermandatierung dar, aus der sich der Beklagte über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Insolvenzschuldners informieren konnte. Dem Beklagten ist es auch nicht gelungen, diese gesetzliche Vermutung zu widerlegen.“

Hierzu führt das Gericht aus, dass allein der Umstand, dass die Banken ihre Kreditlinien nicht kündigten, keinen Umstand darzustellen vermag, aus dem der Beklagte die Zahlungsfähigkeit des Schuldners folgern konnte. Denn es dürfe nicht unberücksichtigt bleiben, dass er für den Insolvenzschuldner u. a. die Buchführung übernommen

hatte und damit für die planmäßige und lückenlose, zeitlich und sachlich geordnete Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle zuständig war, die Rahmen der Geschäftsführung des Schuldners anfielen. Sinn und Zweck der Buchführung sei es schließlich, jederzeit einen Überblick über die Liquiditätslage des Unternehmens bzw. der betreffenden Person gewinnen zu können. Der Vortrag des Beklagten, ihm seien hinsichtlich der Buchführung nicht vollständige Unterlagen vorgelegt worden, sei unsubstantiiert, gleiches gelte für die von ihm vorgelegte betriebswirtschaftliche Auswertung auf die er sich einerseits berufe, andererseits aber vortrage, dass das monatliche Ergebnis für sich allein nicht aussagekräftig sei. Schließlich werde die gesetzliche Vermutung auch durch die seitens der Finanzverwaltung eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen bestätigt. Zwar sei im Fall von Vollstreckungsmaßnahmen nicht zwingend auf die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zu schließen. Im vorliegenden Fall stelle aber dieser Umstand in einer Gesamtschau einen weiteren Aspekt dar, der für das Bestehen der Zahlungsunfähigkeit spricht.

Das Gericht spricht dem Kläger ferner noch Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 103,74 EUR aus Verzugsgesichtspunkten zu, §§ 280, 286 BGB.

Anmerkung:

Soweit sich das Gericht zur Begründung auf den Vermutungstatbestand des § 130 Abs. 3 InsO beruft, überzeugt die Entscheidung nicht. Durch das Gesetz zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens vom 13.04.2007 (BGBl. 2007 I, 509) wurde § 138 Abs. 1 Nr. 3 zwar insofern geändert, als dass Personen, die sich aufgrund einer dienstvertraglichen Verbindung zum Schuldner über dessen wirtschaftliche Verhältnisse unterrichten können, auch dann nahestehende Personen sind, wenn es sich bei dem Schuldner um eine natürliche Person handelt. Bis zu diesem Zeitpunkt regelte lediglich § 138 Abs. 2 InsO, wer als nahestehende Person anzusehen ist, wenn der Schuldner eine juristische Person oder eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit war. Diese Regelungslücke sollte durch das o. g. Gesetz geschlossen werden (BT-Drucksache 16/3227). Als „nahestehende Person“ hat die Rechtsprechung zu § 138 Abs. 2 InsO aber nur solche Personen oder Gesellschaften angesehen, die aufgrund einer vergleichbaren gesellschaftsrechtlichen oder dienstvertraglichen Verbindung zum Schuldner die Möglichkeit haben, sich über dessen wirtschaftliche Verhältnisse zu unterrichten. Die gesellschaftsrechtliche oder dienstvertragliche Verbindung muss vergleichbar sein der Stellung, die ein Mitglied des Vertretungs- oder Aufsichtsorgans oder ein persönlich haftender Gesellschafter des Schuldners, oder eine Person, die mit 25 % an dem Kapital des Schuldners beteiligt ist, innehat. Nahestehende Personen sind deshalb Prokuristen, die durch ihre Tätigkeit für das Schuldnerunternehmen über besondere Informationsquellen betreffend die wirtschaftlichen Verhältnisse verfügen. Eine durch geschäftliche Beziehungen begründete Stellung zum Unternehmen fällt nicht darunter. Aus diesem Grunde werden Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer ebenfalls nicht zu den nahestehenden Personen gerechnet, da sie nur in einer externen Beziehung zum Schuldner stehen (BGH

vom 20.01.1997, ZIP 1997, 513; Weinbörner, INF 1998, 630, 632 m.w.N.). Anhaltspunkte dafür, dass durch die Neufassung des § 138 Abs. 1 InsO auch Externe als nahestehende Personen angesehen werden sollen, ergeben sich aus der Gesetzesbegründung nicht, so dass die diesbezüglichen Ausführungen des Amtsgerichts nicht überzeugen können.

Allerdings hätte das Gericht mit der gegebenen Begründung auch eine positive Kenntnis des Beklagten von der Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 130 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 InsO annehmen können und gar nicht erst den Vermutungstatbestand des § 130 Abs. 3 InsO heranziehen müssen. Nach § 130 Abs. 2 InsO steht der Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit die Kenntnis von Umständen gleich, die zwingend auf die Zahlungsunfähigkeit schließen lassen. In Fällen, in denen der Steuerberater mit der Buchführung beauftragt ist und betriebswirtschaftliche Kurzberichte fertigt, hat die Rechtsprechung jedenfalls bislang positive Kenntnis im Sinne dieser Vorschrift angenommen (AG Hattingen vom 25.11.2005, DStR 2006, 111, bestätigt in 2. Instanz LG Essen vom 08.03.2006, DStRE 2007, 935).

Fazit:

Jede Form der Forderungsabsicherung sollte deutlich über drei Monate vor einem denkbaren Insolvenzzugang ergriffen werden, da andernfalls immer ein Anfechtungsrisiko besteht. Zahlungen, die in den Drei-Monatszeitraum fallen, sind ausnahmsweise dann nicht anfechtbar, wenn ein so genanntes Bargeschäft im Sinne von § 142 InsO vorliegt. Danach ist eine Leistung des Schuldners, für die unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in sein Vermögen gelangt, nur ganz eingeschränkt anfechtbar, und zwar nur dann, wenn die Voraussetzungen des § 133 Abs. 1 InsO (vorsätzliche Benachteiligung) gegeben sind. Zwischen dem Beginn der Tätigkeit des Steuerberaters und der Gegenleistung dürfen nicht mehr als 30 Tage liegen (BGH vom 13.04.2006, DB 2006, 1485). Diese Voraussetzungen waren im vorliegenden Fall nicht erfüllt, da der Zahlung am 02.12.2004 fällige Ansprüche aus Gebührenrechnungen vom 29.09.2004 und 26.10.2004 zugrunde lagen.

Der Steuerberater sollte deshalb eine stringente Gebührenpolitik verfolgen und in regelmäßigen Abständen Vorschüsse anfordern, die in etwa dem Wert seiner in den nächsten 30 Tagen noch zu erbringenden Tätigkeiten entspricht.

(aus: StBK Düsseldorf, Kammermitteilungen Nr. 95/04, April 2008)

27. Berufshaftpflichtversicherung - Versicherungsvertragliche Obliegenheiten im Schadenfall

In letzter Zeit kommt es immer wieder zu Rückfragen von Berufsangehörigen, wie sie sich verhalten sollen, wenn Mandanten mit der Behauptung, ihnen sei durch die berufliche Tätigkeit des Berufsangehörigen Schaden zugefügt worden, Schadenersatzansprüche geltend machen. Insoweit muss zunächst ausdrücklich darauf hinge-

wiesen werden, dass auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche zu den Leistungen der Berufshaftpflichtversicherung gehört und von der Haftpflichtversicherungsprämie mit umfasst ist.

Hat der Berufsangehörige durch seine berufliche Tätigkeit einem Mandanten möglicherweise einen Schaden zugefügt, muss er sofort alles unternehmen, um die Auswirkungen abzuwenden oder zu begrenzen. Dazu muss er eine Reihe von Verpflichtungen gegenüber seinem Versicherer erfüllen, die in § 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB-WSR) aufgeführt sind:

- **Ein Beratungsfehler wird bemerkt**

Dem Versicherer ist der Sachverhalt formlos und unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Diese Ein-Wochen-Frist verlängert sich für die Erben des Berufsangehörigen auf einen Monat.

- **Information an den Versicherer**

Eine fundierte Bearbeitung des Versicherungsfalles setzt voraus:

- eine umfassende Unterrichtung des Versicherers,
- eine ausführliche Sachverhaltsdarstellung und die Zusendung aller für die Beurteilung des Schadenfalles wichtigen Unterlagen – möglichst in Kopie.

Der Berufsangehörige hat außerdem die Pflicht, in Zusammenarbeit mit dem Versicherer für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalles dient. In eilbedürftigen Fragen kann eine telefonische Abstimmung erfolgen.

- **Der Mandant erhebt einen Regressanspruch gegen den Berufsangehörigen**

Dieser Umstand ist dem Versicherer innerhalb einer Woche nach Anspruchserhebung anzuzeigen.

- **Der Mandant geht gerichtlich gegen den Berufsangehörigen vor**

Geht der Mandant gerichtlich gegen den Berufsangehörigen durch Beantragung eines Mahnbescheids, Klageerhebung, Streitverkündung oder die Stellung eines Prozesskostenhilfeantrags vor, muss dies dem Versicherer unverzüglich mitgeteilt werden. Das gilt auch für die Beantragung einer einstweiligen Verfügung, eines Beweissicherungsverfahrens oder eines Arrestes.

Diese ergänzende Information ist deswegen besonders wichtig, weil mit der Einleitung gerichtlicher Schritte meistens Fristen in Lauf gesetzt werden, die zur Vermeidung weiteren Schadens unbedingt eingehalten werden müssen.

- **Ein Strafverfahren wird gegen den Berufsangehörigen eingeleitet**

Obwohl der Versicherer sich nicht mit strafrechtlichen Ermittlungen befasst, legt er Wert darauf, vom Berufsangehörigen auch über die Einleitung eines Strafverfahrens informiert zu werden. Strafrechtliche Ermittlungsverfahren können „Vorläufer“ von Haftpflichtansprüchen sein.

- **Erteilung der Vollmacht an bestellten Anwalt**

Der Versicherer wird den Berufsangehörigen bei der Prozessführung unterstützen und ggf. einen steuerlich versierten Anwalt mit der Vertretung beauftragen. Dieser Anwalt, der nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem Berufsangehörigen vom Versicherer bestellt wird, muss von dem Berufsangehörigen Vollmacht und evtl. notwendige Aufklärung erhalten.

- **Vermeidung einer Anerkennung von Schadenersatzansprüchen oder Schadenersatzleistungen**

Der Versicherer ist nach der ihm erteilten Vollmacht zur Schadenbearbeitung verpflichtet, sei es durch Befriedigung der Ansprüche oder Abwehr von unberechtigten Forderungen. Daher ist der Berufsangehörige nicht berechtigt, von sich aus einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen, zu vergleichen oder zu befriedigen. Dieses Anerkennungsverbot gilt i. d. R. auch dann, wenn es zwischen dem Berufsangehörigen und seinem Mandanten zu Unstimmigkeiten kommen sollte, weil der Mandant ein Schuldanerkenntnis verlangt. Verlangt der Mandant den Verzicht auf die Einrede der Verjährung, ist das „Ob und Wie“ mit dem Versicherer abzustimmen.

Die bloße Mitteilung der Angaben zur eigenen Berufshaftpflichtversicherung an den Mandanten beinhaltet noch keinerlei Anerkennung der Haftung oder des Schadenersatzanspruches.

- **Schwerwiegende Folgen bei Nichtbeachtung dieser Regeln**

Verletzt der Berufsangehörige vorsätzlich oder grobfahrlässig seine Anzeige- und Mitwirkungspflicht bei der Regulierung des Schadens, ist der Versicherer gem. § 6 AVB regelmäßig von seiner Verpflichtung zum Schadenersatz frei. Diese schwerwiegenden Folgen bleiben nur dann aus, wenn grobfahrlässige Pflichtverletzungen auf die Regulierung des Schadens keinen nachteiligen Einfluss haben.

- **Wahrung steuerlicher und finanzgerichtlicher Fristen zur Schadenabwendung**

Der Schaden kann u. U. dadurch abgewendet werden, dass in dem einem Haftpflichtanspruch zugrunde liegenden steuerlichen Verfahren Rechtsbehelfe eingelegt werden. Steuerfälle sind deshalb solange wie möglich offen

zu halten. Der Berufsangehörige hat sich darüber mit seinem Versicherer notfalls telefonisch abzustimmen. Ist dies – ausnahmsweise – rechtzeitig nicht möglich, hat der Berufsangehörige von sich aus den Rechtsbehelf einzulegen.

(aus: StBK Saarland, Kammermitteilungen 2/2008, Tz. 25)

28. Gesetzesänderung: Erfolgshonorare in Ausnahmefällen zulässig

Am 1. Juli 2008 tritt das Gesetz zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren in Kraft. Auch nach neuer Rechtslage bleiben Erfolgshonorare grundsätzlich verboten. Ausnahmsweise und auch nur im Einzelfall dürfen nunmehr aber Erfolgshonorare vereinbart werden, „wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde.“ (§ 9 a Abs. 2 StBerG). Ein Beispiel ist ein mittelloser Mandant, der wirtschaftlich nicht in der Lage wäre, einen Einspruch gegen einen Steuerbescheid einzulegen, weil er seinen Steuerberater nicht bezahlen könnte. In Betracht kommt aber auch ein vermögender Mandant, wenn - z. B. bei sehr hohem Streitwert und unsicheren Erfolgsaussichten - die Vereinbarung eines Erfolgshonorars der einzig wirtschaftlich sinnvolle Weg zur Rechtsdurchsetzung ist.

Was sind Erfolgshonorare?

Erfolgshonorare sind nach § 9 a Abs. 1 Satz 1 StBerG „Vereinbarungen, durch die eine Vergütung für eine Hilfeleistung in Steuersachen oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der Tätigkeit abhängig gemacht wird oder nach denen der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte einen Teil der zu erzielenden Steuerermäßigung, Steuerersparnis oder Steuervergütung als Honorar erzielt.“ Kurz gesagt kann der Steuerberater am „Gewinn“ des Mandanten beteiligt werden oder er erhält eine Belohnung, wenn ein vom Mandanten gewünschter Erfolg eingetreten ist. Wenn für den Eintritt des Erfolgsfalls ein „angemessener Aufschlag“ zwischen Steuerberater und Mandant vereinbart wird, kann nach § 9 a Abs. 2 Satz 2 StBerG auch vereinbart werden, dass im Missergebnisfall keine oder eine geringere als die gesetzliche Vergütung zu zahlen ist. Ausnahmslos verboten bleibt auch nach neuer Rechtslage aber eine Verpflichtung des Steuerberaters, Gerichts-, Verwaltungs- oder sonstige Kosten anderer Beteiligter zu tragen und damit die Rolle eines Prozessfinanzierers zu übernehmen.

Voraussetzungen einer wirksamen Vergütungsvereinbarung

Nach dem neuen § 9 a Abs. 3 und 4 StBerG müssen verschiedene Formvorschriften eingehalten werden, um ein Erfolgshonorar wirksam zu vereinbaren.

- Die Vergütungsvereinbarung bedarf der *Textform* (§ 9 a Abs. 3 Satz 1 StBerG). „Textform“ bezeichnet nach § 126 b BGB eine lesbare, dauerhafte, unterschriftslos gültige Erklärung, bei welcher der Ab-

schluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht wird. „Textform“ umfasst daher – im Gegensatz zur „Schriftform“ – neben klassischen Schriftsätzen auch Telefaxschreiben oder E-Mails.

- Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars muss als Vergütungsvereinbarung oder in vergleichbarer Weise bezeichnet werden, von anderen Vereinbarungen als der Auftragserteilung deutlich abgesetzt sein und darf nicht in der Vollmacht enthalten sein.
- Nach § 9 a Abs. 4 Satz 2 StBerG ist in die Vergütungsvereinbarung zwingend ein Hinweis aufzunehmen, dass die Vereinbarung eines Erfolgshonorars keinen Einfluss auf die gegebenenfalls vom Mandanten zu zahlenden Gerichtskosten, Verwaltungskosten und die von ihm zu erstattenden Kosten anderer Beteiligter hat.

Neben diesen allgemeinen Formalien sind noch folgende auf das jeweilige Mandat bezogene Angaben zu machen:

- Die voraussichtliche gesetzliche Vergütung und gegebenenfalls die erfolgsunabhängige vertragliche Vergütung, zu der der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte bereit wäre, den Auftrag zu übernehmen (§ 9 a Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 StBerG) sowie
- die Angabe, welche Vergütung bei Eintritt welcher Bedingung verdient sein soll (§ 9 a Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 StBerG).
- In der Vereinbarung sind außerdem die wesentlichen Gründe anzugeben, die für die Bestimmung des Erfolgshonorars bestimmend sind (§ 9 a Abs. 4 Satz 1 StBerG).

29. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

Die Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung

- von Dr. Robert Fahr, Berlin, in DStR 8/2008, S. 375 ff.

Ist § 33 StBGebV im Hinblick auf das digitale Buchungszeitalter noch zeitgemäß

- von StB/WP Dipl.-Volkswirt Volker Homp, Ismaning, in Stbg 2/2008, S. 66 ff.

Wenn Steuerberater getestet werden sollen – Zum Unsinn der Focus-Money Steuerberater Tests

- von Rechtsanwalt Martin W. Huff, in Stbg 2/2008, S. M1

Erfolgreiche Positionierung einer Steuerberatungskanzlei im Wettbewerb

- von Dr. Michael J. Munkert, Nürnberg, in DStR 45/2007, S. 2031 ff.

Marktforschung für die Steuerberatungskanzlei – Noch unentdeckte Wege der Erfolgsabsicherung

- von Dr. Rachele Römermann, Römermann Rechtsanwälte, Hannover, in Stbg 12/2007, S. 578 ff.

Das Beratungsgespräch – Hilfestellungen für eine erfolgreiche Gesprächsführung

- von Christa Hollmann, Köln, in DStR 51-52/2007, S. 2345 ff.

Neue Möglichkeiten des Forderungsmanagements für Steuerberater

- von Anne Ueberfeldt, Mainz, in DStR 3/2008, S. 121 ff.

Führen durch Zielvereinbarung – Das Zielvereinbarungsgespräch als Führungsinstrument

- von Christa Hollmann, Köln, in DStR 39/2007, S. 1743

Geringfügige Fortsetzung steuerberatender Tätigkeit nach Praxisveräußerung

- von StB Dipl.-FW Heinz Richter, Köln, in Stbg 1/2008, S. 16 ff.

Haftungsbegrenzung für Steuerberater aktueller denn je!

- von Mathias Kronberg, in LSWB 5/2007, S. 189 ff.

Der stille Gesellschafter in der Steuerberatungsgesellschaft

- von Ass. jur. Ines Beyer-Petz, Berlin, in DStR 1-2/2008, S. 73 ff.

Werbung durch Steuerberater und Rechtsanwälte

- von Dr. Gregor Feiter und Dr. Claus-Henrik Horn, in NWB Nr. 7 vom 11.02.2008, S. 563 ff.

Offenlegung nach EHUG – Auftragsübernahme durch den Steuerberater

- von Tobias Look, München, in DStR 49/2007, S. 2231 ff.

„Keine Entwarnung: BGH bekräftigt Rechtsprechung zur Anfechtbarkeit von Honorarzahlungen des Schuldners an Krisen- und Sanierungsberater“

- von Prof. Dr. Martin Hörmann, LL.M., Rechtsanwalt, Neu-Ulm, in Betriebs-Berater 11.02.2008, S. 301 ff.

Das Achte Steuerberatungsänderungsgesetz

- von Nora Schmidt-Keßeler, Berlin, in DStR 11/2008, S. 525 ff.

Notwendige Haftungsprävention für Steuerberater (Teil I)

- von Prof. Dr. Harald Ehlers, Kiel, in DStR 12/2008, S. 578 ff.

Notwendige Haftungsprävention für Steuerberater (Teil II)

- von Prof. Dr. Harald Ehlers, Kiel, in DStR 13/2008, S. 636 ff.

Der Steuerberater als Insolvenzverwalter – Reiz und Risiko einer Berufsnische

- von Wolfgang C. Fahlbusch, Berlin, in DStR 18/2009, S. 893 ff.

III. Ausbildungswesen

30. Brandenburgischer Ausbildungskonsens: Ausbildung schafft Zukunft

Offener Brief an alle Schulabgängerinnen und Schulabgänger, an alle Brandenburgerinnen und Brandenburger und Unternehmer

Unser Brandenburg ist ein Land mit Zukunft. Dies gilt heute so sehr wie nie zuvor seit 1990. Und dies gilt auch und vor allem für junge Leute, für jedes Mädchen und jeden Jungen.

Fakt ist:

In der brandenburgischen Wirtschaft werden bis ins nächste Jahrzehnt viele zusätzliche qualifizierte Fachkräfte gebraucht. Weniger Schulabgängerinnen und -abgänger und gleichzeitig mehr Renteneintritte werden die beruflichen Chancen für junge qualifizierte Menschen erhöhen.

Fakt ist auch:

Die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen wird künftig wesentlich davon abhängen, ob ihnen gut ausgebildete Fachkräfte zur Verfügung stehen. Deshalb sind auch die Unternehmen selbst gefragt: Sie müssen im ureigenen Interesse mit Ausbildung in die Zukunft ihres Unternehmens investieren und die Ausbildungsangebote in Schulen und der Region bekannt machen.

Das heißt:

Kluge Unternehmen stellen wo immer möglich Ausbildungsabsolventen ein, um sie als Fachkräfte im Land zu halten. Kluge Unternehmen melden ihre offenen Stellen der Arbeitsvermittlung. Kluge Unternehmen wissen, dass im Einzelfall die Arbeitsverwaltung (Agenturen für Arbeit, Arbeitsgemeinschaften, Optionskommunen) bereit steht, um Jugendlichen beim Berufseinstieg zu helfen. Das Brandenburgische Arbeitsministerium unterstützt den Berufseinstieg junger Fachkräfte mit dem Programm Einstiegsteilzeit.

Das heißt auch:

Engagement und gute Leistungen in der Schule lohnen sich. Für jeden kommt es darauf an, Chancen zu erkennen und zu ergreifen. Pfiffige Mädchen und Jungen informieren sich über Unternehmen in ihrer Region und im gesamten Land Brandenburg. Sie nutzen die Angebote der Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit über neue Berufsbilder. Sie nehmen Abschied von althergebrachten Vorstellungen über klassische Frauen und Männerberufe. Auf den Internetseiten der Agenturen für Arbeit, der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern und der Berufskammern finden sie viele Ausbildungsmöglichkeiten.

Also gilt:

Ausbildung schafft Zukunft – Brandenburg braucht junge qualifizierte Leute, die gern hier leben und ihre Lebensperspektive und Berufswahl auf unsere Region ausrichten.

Der Ausbildungskonsens ist eine Initiative der Landesregierung, aller Kammern und Verbände, der Agentur für Arbeit und des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

31. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/er“ hier: Prüfungstermine Herbst/Winter 2008/2009

Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2008/09

- schriftlicher Teil: 10.11./11.11.08
- mündlicher Teil: 12.01.09 bis 23.01.09

Mit Schreiben vom 03.06.08 wurden die betreffenden Ausbildungsbetriebe gebeten, Ihre Auszubildenden zur genannten Abschlussprüfung anzumelden.

Ausbildungsbetriebe, deren Auszubildende **vorzeitig** an der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2008/09 – teilnehmen wollen, haben die Möglichkeit, ab sofort die erforderlichen Anmeldeunterlagen bei der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer anzufordern.

Anmeldeschluss: 31.08.2008

32. Fortbildung zum/zur „Steuerfachwirt/in“ hier: Prüfungstermine 2008/2009 und 2009/2010

1. Fortbildungsprüfung 2008/09

- schriftlicher Teil: 11.12./12.12./13.12.08
- mündlicher Teil: Anfang April 2009

Anmeldeschluss: 15.09.2008 (Ausschlussfrist)

Die Anmeldeformulare sind ab sofort bei der Kammergeschäftsstelle erhältlich bzw. können auch der Internet-Adresse www.stbk-brandenburg.de entnommen werden.

Die Zulassung zur Fortbildungsprüfung setzt weiter voraus, dass der Prüfungsbewerber die nach der Gebührenverordnung der Steuerberaterkammer Brandenburg geforderte Zulassungs- und Prüfungsgebühr bis spätestens zum 15.09.2008 entrichtet hat.

Nähere Einzelheiten über Prüfungsort und erlaubte Hilfsmittel werden den Prüfungsbewerbern rechtzeitig mit der Ladung bekannt gegeben.

Hinweis:

Die Klausuren werden nunmehr in der Reihenfolge „Steuerrecht I“, „Steuerrecht II“ und „Rechnungswesen“ geschrieben. Grundlage für die Durchführung der Prüfung bildet die Prüfungsordnung vom 07.12.2005, die auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg unter www.stbk-brandenburg.de / wie werde ich ... / Steuerfachwirt / Prüfungsordnung eingesehen werden kann.

2. Fortbildungsprüfung 2009/10

- schriftlicher Teil: am 09.12./10.12. und 11.12.09
- mündlicher Teil: Anfang April 2010

Die schriftlichen Klausuren werden ebenfalls – wie bereits zur Fortbildungsprüfung 2008/09 – in der Reihenfolge „Steuerrecht I“, „Steuerrecht II“ und „Rechnungswesen“ geschrieben!

33. Termine für prüfungsvorbereitende Seminare und schulbegleitenden Unterricht im II. Halbjahr

Für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ werden im II. Halbjahr 2008 nachfolgende Lehrgänge angeboten:

Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2008/09

Zeit: vom 20.10.2008 bis 24.10.2008

Wochenkurs

Ort: Potsdam

für Online-Anmeldung: - Seminar-Nummer: 28814

Seminar „Klausurentchnik“ in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2008/09

Zeit: 07.11./08.11.2008

als Tagesseminar

Ort: Potsdam

für Online-Anmeldung: - Seminar-Nummer: 28815

Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2008/09

Zeit: 09.01./10.01.2009

als Tagesseminar

Ort: Potsdam

für Online-Anmeldung: - Seminar-Nummer: 28616

Schulbegleitender Unterricht für Auszubildende des 2. Ausbildungsjahres

Zeit: vom 06.09.2008 – 06.12.2008

jeweils einmal monatlich samstags

Ort: Potsdam

für Online-Anmeldung: – Seminar-Nummer: 28817

Schulbegleitender Unterricht für Auszubildende des 3. Ausbildungsjahres

Zeit: vom 20.09.2008 bis 20.12.2008

jeweils einmal monatlich samstags

Ort: Potsdam

für Online-Anmeldung: - Seminar-Nummer: 28819

Anmeldungen werden ab sofort entgegengenommen. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Anmeldungen auch als Online-Anmeldung im Internet (www.stbk-brandenburg.de/Seminare-Seminar-Nummer...) vorgenommen werden können.

Die Termine für das 1. Halbjahr 2009 werden rechtzeitig im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer Brandenburg bekannt gegeben.

34. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/er“ hier: Ergebnisse der Zwischenprüfung 2008

Die Auszubildenden des zweiten Ausbildungsjahres haben sich am 10.03.2008 der gem. § 48 Abs. 1 BBiG vorgeschriebenen Zwischenprüfung unterzogen. Diese fand dezentral, an den jeweiligen Orten der für die Berufsausbildung zum/zur Steuerfachangestellten zuständigen Oberstufenzentren statt und ist ein geeignetes Mittel, Erkenntnisse über den Ausbildungsstand zu gewinnen, damit das Lernen besser organisiert werden kann.

Bei der Zwischenprüfung wurden folgende Gesamtergebnisse erzielt:

Zahl der Teilnehmer	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
90 *)	2	20 22,2%	39 43,3%	22 24,4%	5 5,5%	2 2,2%

*) darin enthalten: 3 Gast Schüler am OSZ Berlin

Oberstufenzentrum II Potsdam

Zahl der Teilnehmer	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
35	0	5 14,3%	13 37,1%	14 40,0%	2 5,7%	1 2,9%

Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin

Zahl der Teilnehmer	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
34	2 5,9%	11 32,3	15 44,1%	4 11,8%	2 5,9%	0

Kfm. Oberstufenzentrum Cottbus

Zahl der Teilnehmer	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
21	0	4 19,1%	11 52,4%	4 19,1%	1 4,7%	1 4,7%

Anmerkung: Erfreulicherweise ist festzustellen, dass sich die Ergebnisse im Vergleich zum Vorjahr (2007) deutlich verbessert haben. Dies ist der kontinuierlichen Arbeit der Berufsschulen im Zusammenwirken mit dem schulbegleitenden Unterricht der Steuerberaterkammer Brandenburg sowie der praktischen Unterweisung durch die Ausbildungsbetriebe geschuldet.

35. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“ hier: Prüfungsergebnisse

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung 2007/08 wurde zeitgleich am 06.12./07.12. und 08.12.07 in 18 Steuerberaterkammern durchgeführt.

Der entsprechende mündliche Teil dieser Fortbildungsprüfung fand am 17.04.2008 in Potsdam statt.

Im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg wurde dabei folgendes Ergebnis erzielt:

Zahl der Teilnehmer	bestanden	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	nicht bestanden	schriftlich	mündlich
33	16	0	0	5	11	17	17	0
	48,5 %			31,2 %	68,8 %	51,5 %		

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, hat nachfolgenden Prüfungsteilnehmern seine Glückwünsche zur bestandenen Prüfung übermittelt:

Böttcher, Dennis
 Chruscicki-Wollin, Susan
 Glaser, Annika
 Jädicke, Ivonne
 Kaiser, Arila
 Kulisch, Nicole
 Liegau, Jana
 Lotze, Angelika
 Luckner, Anett
 Marko, Kathleen
 Müller, Malte
 Nollau, Katrin
 Schönberg, Nicky
 Stark, Miriam-Manuela
 Stiehler, Katja
 Will, Heike.

Anmerkung: Inzwischen liegen die Einzelergebnisse aller beteiligten Berufskammern vor. Die Durchfallquote reicht von 29,5 % bis 57,5 %. Die Ergebnisse zeigen erneut, dass die Prüfung ein hohes fachliches Niveau hat.

36. Zukunft sichern – ausbilden!

Die Berufsausbildung ist ein unverzichtbares Instrument einer erfolgreichen Mitarbeiterentwicklung und strategischen Praxisgestaltung. Wir möchten nochmals auf die Bedeutung der beruflichen Ausbildung hinweisen und die bisherigen Ausbilder/innen bitten, in Ihren Ausbildungsbemühungen nicht nachzulassen. Des Weiteren rufen wir jene Mitglieder, die bisher noch nicht ausgebildet haben, zur Ausbildung auf!

Neben der Sicherung eigenen qualifizierten Personales, dessen Bedeutung unter den Bedingungen des demographischen Wandels zunimmt, müssen wir uns auch unserer sozialen Verantwortung stellen.

Bereits in den Jahren 2006 und 2007 war festzustellen, dass ca. 25 Ausbildungsplätze nicht besetzt werden konnten. Die Ursachen liegen auch im Fehlen geeigneter Bewerber.

Deshalb hatten wir uns bereits Anfang April 2008 an die fünf zuständigen Agenturen für Arbeit im Land Brandenburg sowie deren Geschäftsstellen gewandt, um über den Ausbildungsberuf des Steuerfachangestellten sowie das aktuelle Ausbildungsangebot der Kammer zu informieren.

Des Weiteren ist die Steuerberaterkammer Brandenburg auf verschiedenen Ausbildungsmessen vertreten, um den Ausbildungsberuf des Steuerfachangestellten vorzustellen. Dieses Ziel verfolgt auch unser Projekt „Schulpaten“.

Mit diesen Aktionen möchten wir die Kanzleien unterstützen, geeignete Bewerber für den Ausbildungsberuf zu finden.

Wir appellieren an die Ausbildungsbetriebe, sich rechtzeitig um gute Auszubildende zu bemühen, die Bewerbungsunterlagen zeitnah zu sichten und sich nach Bewerbungsgesprächen innerhalb einer angemessenen Frist zu entscheiden.

Im Falle einer Ablehnung einer Bewerbung sollte diese zurückgesendet werden mit dem Hinweis auf unsere Ausbildungsplatzbörse, welche wir im Internet unter www.stbk-brandenburg.de / wie werde ich ... / Ausbildungsplatzbörse, führen.

Gern veröffentlichen wir auch Ihr Ausbildungsplatzangebot kostenfrei in unserer Ausbildungsplatzbörse! Bitte melden Sie uns freie Ausbildungs- und Praktikumsplätze.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie bitten, uns über die Besetzung eines Ausbildungsplatzes zeitnah zu informieren, damit wir das Ausbildungsplatzangebot löschen können.

37. Hinweise zu aktuellen Fragen der Berufsausbildung

Kurz vor Beginn des neuen Ausbildungsjahres möchten wir noch einmal auf unsere Broschüre „Hinweise zur Durchführung der Berufsausbildung zum / zur Steuerfachangestellten“ hinweisen. Hier finden Sie u. a.

- Hinweise zum Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages
- Hinweise zu aktuellen Fragen der Berufsausbildung

- Hinweise zur Teilnahme am Berufsschulunterricht
- Lehrgänge für Auszubildende etc.

Sie können diese Broschüre bei Bedarf im Mitgliederbereich der Kammerhomepage unter Downloads / Ausbildungswesen abrufen bzw. diese bei der Kammergeschäftsstelle anfordern.

Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 15.03.2000 – 5 AZR 622/98 – entschieden, dass der gesetzliche Anspruch des Auszubildenden auf Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses auf sein Verlangen hin auch den Zeitraum bis zur zweiten Wiederholungsprüfung umfasst, sofern diese innerhalb der Jahresfrist liegt. Die Bundesarichter begründen dies im Wesentlichen damit, dass auch die Wiederholungsprüfung eine „Abschlussprüfung“ im Sinne des § 21 Abs. 3 BBiG sei. Unter Hinweis auf die Gesetzessystematik und den Sinn der Vorschrift haben die Richter aber nur eine maximale Verlängerungsdauer von insgesamt einem Jahr (gerechnet ab dem vertraglichen Ende der ursprünglichen Ausbildungszeit) bejaht.

Die Entscheidung ist wie folgt ergangen:

- a) Besteht der Auszubildende die (Erst-Abschlussprüfung) vor Ablauf der Ausbildungszeit nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis gem. § 21 Abs. 3 BBiG auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr. Der Auszubildende muss die Verlängerung **unverzüglich**, d. h. ohne schuldhaftes Zögern nach dem Nichtbestehen der Prüfung verlangen.

Die im Berufsbildungsgesetz verwandte Formulierung „unverzüglich“ wird durch ein Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichtes vom 28.04.2003 – 10 Sa 1640/02 – präzisiert. In seiner Entscheidung führt es aus, dass ein Auszubildender ein Verlängerungsverlangen nach § 21 Abs. 3 BBiG jedenfalls nur binnen einer Regelfrist von höchstens vier Wochen oder einem Monat, wenn nicht ohnehin unverzüglich, ab dem Zeitpunkt des Nichtbestehens der Prüfung stellen kann. Ein späteres Verlangen kann vom Auszubildenden zurückgewiesen werden und führt dann nicht zur Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses.

- b) Besteht der Auszubildende die erste Wiederholungsprüfung nicht und stellt er ein Verlängerungsverlangen, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis bis zur zweiten Wiederholungsprüfung, wenn diese noch innerhalb der Höchstfrist von einem Jahr (§ 21 Abs. 3 letzter Satzteil BBiG) abgelegt wird.

Die Beendigungswirkung tritt unabhängig davon ein, ob die zweite Wiederholungsprüfung bestanden oder nicht bestanden wird.

Die Probezeit

Jedes Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie muss mindestens einen Monat, sie darf höchstens vier Monate betragen. In der Regel werden drei bis vier Monate Probezeit vereinbart. Zwei Besonderheiten kennzeichnen die Probezeit: ihr besonderer Sinn und Zweck und die erleichterte Auflösung des Ausbildungsverhältnisses.

In der Probezeit soll der Auszubildende seinen Entschluss überprüfen, den gewählten Ausbildungsberuf zu erlernen, mit dem er später seinen Lebensunterhalt verdienen will. Der Auszubildende soll prüfen, ob der Auszubildende den richtigen Beruf gewählt hat und ob er in die Praxis passt. Während der Probezeit haben also beide Parteien das Recht und die Pflicht, gewissenhaft zu prüfen, ob auf beiden Seiten die notwendigen Voraussetzungen für ein Erfolg versprechendes Ausbildungsverhältnis gegeben sind.

Dies ist nur möglich, wenn die Probezeit sinnvoll gestaltet wird und der Auszubildende möglichst objektiv beobachtet und beurteilt wird. „Möglichst“ objektiv deshalb, weil jede Beobachtung und Beurteilung nun einmal durch Menschen und damit letztlich subjektiv erfolgt.

Die Probezeit muss sinnvoll gestaltet werden, damit durch richtige Beobachtung der Arbeitsweise und des Arbeitsverhaltens die Eignung des Jugendlichen für die von ihm eingeschlagene Berufsrichtung mit größter Gewissheit erkannt werden kann. Der Auszubildende darf während der Probezeit nur mit Tätigkeiten betraut werden, die später in seinem Beruf bedeutsam sind. Er sollte sehr unterschiedliche Tätigkeiten ausüben können und nicht einseitig eingesetzt werden, damit die Beurteilung auf eine breitere Grundlage gestellt werden kann.

Eine Verlängerung der Probezeit ist nur möglich, wenn die Ausbildung um mehr als ein Drittel der Probezeit unterbrochen wird (z. B. krankheitsbedingt). Bei Verlängerung der Probezeit muss die Kammer informiert werden.

Während der Probezeit ist die Möglichkeit, das Berufsausbildungsverhältnis zu kündigen, stark erleichtert. Während das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vom Auszubildenden nur aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden kann (§ 22 Abs. 2 Nr.1 BBiG), kann es während der Probezeit von beiden Vertragspartnern jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden (§ 22 Abs. 1 BBiG). Fällt die während der Probezeit erforderliche Prüfung bei einer der beiden Vertragsparteien negativ aus, so soll sie sich ohne weiteres vom Berufsausbildungsverhältnis lösen können.

Bestehen Zweifel, ob das Ausbildungsziel erreicht wird, sollte bei der Entscheidung über eine Kündigung auch an mögliche Folgen für den Jugendlichen gedacht werden.

Sollte sich allerdings in der Probezeit herausstellen, dass eine Erfolg versprechende Ausbildung nicht möglich erscheint und muss daher das Ausbildungsverhältnis beendet werden, kann dies nicht nur durch eine Kündigung, sondern auch durch einen Auflösungsvertrag („im gegenseitigen Einvernehmen“) erfolgen. Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter, das sind in der Regel die Eltern, mitwirken.

Mitteilung freier Ausbildungsplätze an die Agentur für Arbeit - Wiederbesetzung von Ausbildungsplätzen

Im Zuge der Debatte um fehlende Ausbildungsplätze wird immer wieder auf die Vermittlungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit Bezug genommen. Obwohl bekannt ist, dass längst nicht alle Vermittlungen über die Agenturen für Arbeit laufen, liegen lediglich diese Zahlen bzw. Statistiken vor und werden entsprechend für politische Diskussionen verwandt. Gerade im Bereich der Freien Berufe ist davon auszugehen, dass lediglich ein kleiner Teil der Ausbildungsvermittlung über die Agenturen für Arbeit läuft. Gleichzeitig wird bemängelt, dass viele Ausbildungsplätze nicht besetzt werden können, da geeignete Bewerber fehlen, ohne jedoch konkrete Zahlen nennen zu können, wie viele Stellen auf je einen Bewerber kommen.

Im Rahmen dieser Diskussion daher unser Appell, freie Ausbildungsplätze verstärkt den Agenturen für Arbeit zu melden, um so die Zahl der dort gemeldeten freien Ausbildungsplätze zu erhöhen.

Des Weiteren bitten wir Ausbildungsplätze, bei denen Ausbildungsverhältnisse kurz nach Beginn der Probezeit wieder gelöst wurden, neu zu besetzen.

Weitere Fragen zur Berufsausbildung werden durch die Geschäftsstelle gern beantwortet.

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

38. Doppelbelastung mit Grunderwerbsteuer und Umsatzsteuer

Der 7. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichtes hat mit Beschluss vom 2. April 2008 – 7 K 333/06 - den Europäischen Gerichtshof um Vorabentscheidung zur Klärung der Frage ersucht, ob die Mehrfachbelastung von Bauherren mit Grunderwerb- und Umsatzsteuer gegen das gemeinschaftsrechtliche Mehrfachbelastungsverbot verstößt.

Die Vorlage des Finanzgerichtes betrifft die Frage, ob die Erhebung der Grunderwerbsteuer auf künftige Bauleistungen durch ihre Einbeziehung in die Grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage beim Erwerb eines noch unbebauten Grundstücks (so genannter einheitlicher Leistungsgegenstand bestehend aus Bauleistungen sowie den Erwerb des Grund und Bodens) gegen das Verbot der

Einführung anderer Abgaben mit Mehrwertsteuercharakter des Artikel 401 der Mehrwertsteuer-System-Richtlinie verstößt, wenn die Grunderwerbsteuerlich belasteten Bauleistungen zugleich als eigenständige Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen.

Der Erwerber muss in den Fällen des so genannten einheitlichen Leistungsgegenstandes nicht nur eine Grunderwerbsteuer auf den Grund und Boden entrichten, sondern auch Grunderwerbsteuer auf die Bauleistungen, die jedoch ebenfalls der Umsatzsteuer unterworfen werden. Somit wirkt diese zusätzliche Grunderwerbsteuer wie eine zusätzliche Umsatzsteuer auf die Bauleistungen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des 2. Senats des BFH reicht es für die Annahme eines einheitlichen Leistungsgegenstandes – und damit für die zusätzliche Grunderwerbsteuerpflicht der Bauleistungen – bereits aus, dass der Grundstücksverkäufer und das Bauunternehmen – mit oder ohne Kenntnis des Erwerbers – zusammenwirken und das Bauunternehmen ein Angebot für die Bebauung macht, welches der Erwerber – vor oder nach Abschluss des Grundstückskaufvertrages – tatsächlich annimmt. Dieses gilt auch dann, wenn der Bauherr tatsächlich und rechtlich in der Lage gewesen wäre, ein anderes, mit dem Grundstücksveräußerer nicht verbundenes Unternehmen mit der Bebauung zu beauftragen oder sich für eine andere, wesentlich vom Angebot abweichende Bebauung entscheiden kann (vgl. Urteil des BFH vom 2. März 2006, II R 47/04, BFH/NV 2006, 1509, 1511). Nach Auffassung des BFH gilt diese selbst dann, wenn der Grundstückserwerber die Bauplanung inhaltlich maßgebend mit beeinflusst oder gar veranlasst hat (Beschluss vom 3. August 2006, II B 153/05, BFH/NV 2006, 2129, 2130).

Das Niedersächsische Finanzgericht sieht hierin eine unzulässige Doppelbelastung, denn die höchstrichterliche ausdehnende Anwendung des deutschen Grunderwerbsteuergesetzes auf künftige Bauleistungen hat nach seiner Auffassung Umsatzsteuercharakter. Dieses verstößt gegen das in Artikel 401 der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie normierte umsatzsteuerliche Mehrbelastungsverbot.

Für die Praxis:

Grunderwerbsteuerbescheide, denen ein entsprechender Sachverhalt zugrunde liegt, sollten unter Hinweis auf die Vorlage des Niedersächsischen Finanzgerichts offen gehalten werden.

39. Steuererlass für beschränkt Steuerpflichtige im Zusammenhang mit inländischen Spielen der europäischen Vereinswettbewerbe von Mannschaftssportarten

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat in seinem Schreiben vom 20. März 2008 (Gz. IV C 8 – S 2303/07/0009) einen Steuererlass für beschränkt Steuerpflichtige im Zusammenhang mit inländischen Spielen der europäischen Vereinswettbewerbe von Mannschaftssportarten geregelt.

Danach wird die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer auf Einkünfte, die beschränkt steuerpflichtige Teilnehmer (ausländische Vereine und deren Spieler) an inländischen Spielen im Rahmen europäischer Vereinswettbewerbe in Mannschaftssportarten aus diesen erzielen, gem. § 50 Abs 7 EStG erlassen, wenn der jeweilige Ansässigkeitsstaat im Gegenzug auf die Besteuerung der Einkünfte von Teilnehmern, die in Deutschland ansässig sind, in Zusammenhang mit den auf seinem Hoheitsgebiet ausgetragenen Spielen ebenfalls verzichtet. Der Steuererlass gilt auch für Einkünfte von beschränkt steuerpflichtigen europäischen Dachverbänden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Veranstaltung der inländischen Spiele in europäischen Vereinswettbewerben stehen. Als Konsequenz unterliegen diese Einkünfte nicht dem Steuerabzug nach § 50 a Abs. 4 EStG.

Beispielhaft werden Basketball, Eishockey, Fußball, Handball, Volleyball sowie vergleichbare Mannschaftssportarten genannt.

Diese Grundsätze sind bereits auf alle Einkünfte im unmittelbaren Zusammenhang mit den oben genannten Veranstaltungen anzuwenden, die beschränkt steuerpflichtigen Teilnehmern ab dem 1. Januar 2008 zufließen.

Das BMF veröffentlicht eine Liste der Staaten, für die keine Gegenseitigkeit hinsichtlich des Quellensteuerverzichts besteht.

40. Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg weist mit Schreiben vom 28.04.2008 – Az.: 36 – S 2351 – 1/06 – auf Folgendes hin:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates durch das Steueränderungsgesetz 2007 u. a. beschlossen, die Vorschriften des § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 (Aufwendungen des Arbeitnehmers für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) und Nr. 5 S. 3 – 6 EStG (Familienheimfahrten) aufzuheben.

Neu gefasst wurde in diesem Zusammenhang § 9 Abs. 2 EStG. Mit dieser Änderung wird ab dem VZ 2007 das sog. Werkstorprinzip umgesetzt, d. h. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind dem Grunde nach keine Werbungskosten (§ 9 Abs. 2 Satz 1 EStG). Fernpendler können jedoch ab dem 21. Entfernungskilometer für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die Arbeitsstätte aufsucht, für jeden vollen Kilometer der Entfernung eine Entfernungspauschale von 0,30 EUR wie Werbungskosten abziehen (Härtefallregelung).

In die Kennzahlen der Zeilen 42 bis 45 der Anlage N sind die vollen Entfernungskilometer einzutragen. Das Steuerberechnungsprogramm nimmt automatisiert die entsprechende Kürzung um 20 Entfernungskilometer vor (so auch beschrieben in der Anleitung zur Einkommensteuererklärung zu den Aufwendungen für Wege zwischen

Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte (Entfernungspauschale) in den Zeilen 37 bis 47 der Anlage N).

Einkommensteuerbescheide für Veranlagungszeiträume ab 2007 ergeben hinsichtlich der Anwendung der Neuregelung zur Entfernungspauschale vorläufig; Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung wird stattgegeben. Damit bleiben die Rechtsinteressen betroffener Steuerbürger gewahrt.

Für die letztlich maßgebliche materiell-rechtliche Frage, ob § 9 Abs. 2 EStG in der Fassung des StBÄndG 2007 mit dem Grundgesetz vereinbar ist, bleibt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (2 BvL 1/07) abzuwarten.

Im Rahmen der Bearbeitung von Steuererklärungen, die durch Angehörige der steuerberatenden Berufe erstellt wurden, stellen die Finanzämter in zunehmendem Maße fest, dass der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vorgegriffen wird, indem:

1. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte in den Kz der Zeilen 42 bis 45 der Anlage N und zusätzlich noch einmal in Höhe der ungekürzten Entfernungspauschale bei den übrigen Werbungskosten – zum Teil mit der Angabe „Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte“ oder „siehe Anlage“ – erklärt werden oder
2. zu den Eintragungen in den Zeilen 42 bis 45 zusätzlich noch die ersten 20 km gesondert bei den übrigen Werbungskosten eingetragen werden.

Diesbezüglich weise ich darauf hin, dass die offensichtlich mehrfache Geltendmachung der Werbungskosten in verschiedenen Feldern der Anlage N der Steuererklärungen den objektiven Tatbestand der Steuerhinterziehung gemäß § 370 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung – AO erfüllt. Die zusätzliche Angabe von Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte als sonstige Werbungskosten neben den Eintragungen in den Zeilen 42 bis 45 der Anlage N stellt eine steuerrechtlich unrichtige Angabe gegenüber der Finanzbehörde dar, welche durch den Ansatz dieser Aufwendungen zu einer Steuerverkürzung in Höhe der als sonstige Werbungskosten beantragten Aufwendungen führt.

Ich bitte Sie daher, die von Ihnen vertretenen Angehörigen der steuerberatenden Berufe darauf hinzuweisen, Aufwendungen der Steuerpflichtigen ausschließlich in die jeweils dafür vorgesehenen Kennziffern einzutragen und auf Doppelerfassungen zu verzichten.

Um einen Hinweis auf die korrekte Zuordnung in die entsprechenden Kennziffern bitte ich aufgrund entsprechender Berichte aus den Finanzämtern auch hinsichtlich der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, das nicht den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit des/der Steuerpflichtigen bildet, für sonstige Steuerberatungskosten sowie für Kinderbetreuungskosten.

Die Geltendmachung der genannten Aufwendungen als „sonstige Werbungskosten“ kann verstärkt zu Nachfragen bei den Steuerberatern und damit zu längeren Bearbeitungszeiten führen.“

41. Verfassungsbeschwerde gegen Solidaritätszuschlag nicht zur Entscheidung angenommen

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss 2 BvR 1708/06 die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, mit der die Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags seit 2002 in Frage gestellt worden war. Eine Begründung zu diesem Beschluss ist nicht ergangen. Damit ist die Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995 vorerst bestätigt worden.

Mit Schreiben vom 14. Mai 2008 hat das Bundesministerium der Finanzen mit sofortiger Wirkung aufgehoben, Festsetzungen des Solidaritätszuschlags vorläufig vorzunehmen. Ein Ruhenlassen außergerichtlicher Rechtsbehelfsverfahren kommt in dieser Sache ebenfalls nicht mehr in Betracht. Dem Vernehmen nach werden Einspruchsführer von den Finanzämtern gegenwärtig zur Rücknahme entsprechender Einsprüche aufgefordert.

Noch anhängende Verfahren, auf die ein Einspruch oder ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestützt werden könnten, sind derzeit nicht bekannt. Ob es in der Angelegenheit neue Verfahren geben wird, ist ebenfalls noch nicht absehbar. Solche Verfahren müssten allerdings zunächst wieder den üblichen Rechtsweg durchlaufen, so dass erst mit einer größeren zeitlichen Verzögerung erneut die Voraussetzungen für ein Ruhen des Verfahrens vorliegen würden. Angesichts der Tatsache, dass sich das Bundesverfassungsgericht in der Sache nicht geäußert hat, sind wohl auch die Erfolgsaussichten weiterer Verfahren als eher gering einzuschätzen.

42. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu Solidaritätszuschlag und Zinsbesteuerung

1. Solidaritätszuschlag

Dem Bundesverfassungsgericht war die Frage vorgelegt worden, ob der Solidaritätszuschlag spätestens seit 2002 eine verfassungswidrige Sondersteuer darstellt. Diese Frage war in den Vorverfahren vom Finanzgericht Münster (Az. 12 K 6263/03 E vom 27. September 2005) und sodann vom BFH (Az. VIII B 324/05 vom 28. Juni 2006) verneint worden. Mit Beschluss vom 11. Februar 2008 (Az. 2 BvR 1708/06) hat das Bundesverfassungsgericht die ihm vorgelegte Frage nicht zur Entscheidung angenommen. Der Beschluss erging ohne Begründung, so dass nicht ersichtlich ist, ob die Beschwerde formal unzulässig war oder ob sie in der Sache als unbegründet angesehen wurde. Mit dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sind nunmehr die Voraussetzungen dafür entfallen, Steuerbescheide insoweit offenzuhalten.

2. Zinsbesteuerung

Zur Besteuerung von Zinsen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG sind zwei Entscheidungen ergangen.

Das Finanzgericht Köln hatte mit Beschluss 10 K 1880/05 vom 22. September 2005 dem Bundesverfassungsgericht zwei Fragen vorgelegt. Zum einen ging es darum, ob steuererhehrliche Steuerpflichtige gleichheitswidrig höher besteuert werden als solche, die nicht versteuerte Einkünfte im Rahmen des Strafbefreiungserklärungsgesetzes nacherklärt hatten, zum anderen ob die Besteuerung von Zinsen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG wegen struktureller Vollzugshindernisse verfassungswidrig ist. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Vorlage mit Beschluss 2 BvL 14/05 vom 25. Februar 2008 für unzulässig erklärt. Es fehle an einer ausreichenden Auseinandersetzung mit der Frage, ob eine relative Schlechterstellung steuererhehrlicher gegenüber der Begünstigung steuerunerhehrlicher Steuerpflichtiger durch das Strafbefreiungserklärungsgesetz verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein könnte. Auch die Ausführungen des vorlegenden Gerichts zu der Frage eines strukturellen Vollzugsdefizits bei der Besteuerung von Zinseinkünften wurden als nicht ausreichend angesehen.

In einer Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidungen in den Vorverfahren vor dem Finanzgericht München (Az. 12 K 1013/03 vom 16. September 2003) sowie vor dem BFH (Az. VIII R 90/04 vom 7. September 2005) war ebenfalls geltend gemacht worden, § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG sei wegen eines strukturellen Erhebungsdefizits verfassungswidrig. Auch diese Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss 2 BvR 2077/05 vom 10. März 2008 nicht zur Entscheidung angenommen, da sie in der Sache keine hinreichende Aussicht auf Erfolg habe. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ist der Bundesfinanzhof zutreffend davon ausgegangen, dass ein strukturelles Vollzugsdefizit hinsichtlich der Besteuerung von Kapitaleinkünften gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG in den Streitjahren 1994, 1995, 2000 und 2001 nicht besteht.

43. **Vorläufige Steuerfestsetzung im Hinblick auf anhängige Musterverfahren**

1. Nichtabziehbarkeit von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 14.04.2008 (IV A 4 – S 0338/07/0003) die Anlage zum BMF-Schreiben vom 27.06.2005 (BStBl. I, S. 794), die zuletzt durch BMF-Schreiben vom 10.03.2008 (BStBl. I, S. 463) neu gefasst worden war, mit sofortiger Wirkung geändert.

Ab sofort sind auch Festsetzungen der Einkommensteuer hinsichtlich der Nichtabziehbarkeit von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben (Aufhebung des § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG durch das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22.12.2005, BGBl. I 2005, S. 3682) vorläufig vorzunehmen.

Dieser Vorläufigkeitsvermerk ist im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten sämtlichen Einkommenssteuerfestsetzungen für Veranlagungszeiträume ab 2006 beizufügen. Das BMF-Schreiben ist im Internet unter www.bundesfinanzministerium.de (BMF-Schreiben) abrufbar.

2. Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften: Haushaltsbegleitgesetz 2004

Das Bundesverfassungsgericht hat, wie in der Tages- und Fachpresse bereits berichtet, mit Beschluss vom 10.01.2008 (2 BvR 294/06) die Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung der im Veranlagungszeitraum 1999 erzielten Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (§ 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EStG) bestätigt. Ferner hat es mit Beschluss vom 07.11.2007 (2 BvR 412/04 und 2 BvR 2491/04) die unmittelbar gegen das Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29.12.2003 (BGBl. 2003, Teil I, S. 3076) gerichteten Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen.

Die Liste der vorläufig vorzunehmenden Einkommenssteuerfestsetzungen war daher mit BMF-Schreiben vom 10.03.2008 (BStBl. I, S. 463) mit sofortiger Wirkung geändert worden.

Die sich gegen das Haushaltsbegleitgesetz 2004 richtenden Verfassungsbeschwerden sind nach Mitteilung der Bundessteuerberaterkammer allerdings nicht zur Entscheidung angenommen worden, weil sie unzulässig waren. Das heißt, über die aufgeworfene Rechtsfrage ist im Ergebnis nicht entschieden worden. Insbesondere vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15.01.2008 (2 BvL 12/01), in der sich das Bundesverfassungsgericht zu den verfassungsrechtlichen Grenzen für Beschlussempfehlungen des Vermittlungsausschusses geäußert hat, erscheint es nach Einschätzung der Bundessteuerberaterkammer nach wie vor fraglich, ob das Haushaltsbegleitgesetz 2004 verfassungsgemäß zustande gekommen ist. Bis zu einer abschließenden Klärung sollte daher im Einzelfall geprüft werden, inwieweit ein Einspruch zweckmäßig erscheint.

3. Einkünfte aus Leibrenten i. S. d. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG

Bekanntermaßen werden laut BMF-Schreiben vom 03.08.2007 (BStBl. I, S. 535) Festsetzungen der Einkommensteuer für Veranlagungszeiträume ab 2005 hinsichtlich der Besteuerung der Einkünfte aus Leibrenten i.S.d. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG vorläufig durchgeführt. Der entsprechende Vorläufigkeitsvermerk umfasst sämtliche Leibrenten im Sinne der Vorschrift.

Das Bundesministerium der Finanzen hat nun nach Mitteilung der Bundessteuerberaterkammer mit Datum vom 12.03.2008 nochmals Folgendes klargestellt:

„Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder waren sich bei der Beschlussfassung über das BMF-Schreiben vom 3. August 2007 bewusst, dass das seiner-

zeit anhängig gewordene Revisionsverfahren X R 15/07 einen freiberuflich tätigen Rechtsanwalt mit Leibrentenbezügen aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und somit nicht einen typischen Arbeitnehmerfall betrifft. Sie hielten es aber gleichwohl für vertretbar, den Vorläufigkeitsvermerk auf sämtliche Fälle der ‚Kohortenbesteuerung‘ zu erstrecken.“

Gleichzeitig stellt das BMF klar, „dass zwischen den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder Einvernehmen darüber besteht, dass Einkommensteuerfestsetzungen für Veranlagungszeiträume ab 2005, denen der oben genannte Vorläufigkeitsvermerk beigelegt ist, geändert werden, falls das Bundesverfassungsgericht § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG – aus welchen Gründen auch immer – für verfassungswidrig erklären und eine befristete Weitergeltung dieser Norm nicht anordnen sollte. Es ist daher kein Einspruch erforderlich, um den Steuerfall insoweit ‚offen‘ zu halten.“

44. Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit durch Erbschaftsteuerdoppelbelastung?

Die Bundessteuerberaterkammer teilte Folgendes mit: Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Beschluss vom 16.01.2008 (Az. II R 45/05) dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Frage vorgelegt, ob die im EG-Vertrag niedergelegten Grundfreiheiten es erlauben, dass nach deutschem Recht spanische Erbschaftsteuer von der Anrechnung auf die deutsche Erbschaftsteuer ausgeschlossen ist und ob die Doppelbelastung mit deutscher Erbschaftsteuer einerseits und spanischer Erbschaftsteuer andererseits gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt. Der BFH hat dem EuGH ferner die Frage gestellt, welcher Staat bei einem Verbot der Doppelbelastung verpflichtet wäre, auf seinen Steueranspruch zu verzichten.

Die Entscheidung des EuGH in dieser Rechtssache bleibt abzuwarten. Dennoch sollten nach Einschätzung der Bundessteuerberaterkammer entsprechende Verfahren unter Hinweis auf den vorstehend beschriebenen Vorlagebeschluss des BFH offen gehalten werden.

45. Sponsoring von Sportvereinen ist steuerpflichtig

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 7. November 2007 IR 42/06 entschieden, dass Sponsorengelder, die ein gemeinnütziger Sportverein erhält, körperschaftsteuerpflichtig sind, wenn der Verein dem Sponsor im Gegenzug das Recht einräumt, in der Vereinszeitung Werbeanzeigen zu schalten, einschlägige sponsorbezogene Themen darzustellen und bei Vereinsveranstaltungen die Vereinsmitglieder über diese Themen zu informieren. Zugleich sind die Gegenleistungen mit dem regulären und nicht dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von nur 7 % zu versteuern.

Ein gemeinnütziger Sportverein ist grundsätzlich von der Körperschaftsteuer befreit; seine Umsätze werden ermäßig besteuert. Mit seinen wirtschaftlichen Betätigungen

unterhält der Verein aber einen Geschäftsbetrieb, dem kein Steuervorteil zusteht. Um einen solchen Geschäftsbetrieb handelt es sich nach Auffassung des BFH, wenn der Verein von dritter Seite Zuwendungen zur Förderung des Sports erhält und wenn er hierfür eine wirtschaftliche Gegenleistung erbringt.

Konkret ging es um einen Schützenverein, der durch eine Versicherung gesponsert wurde. Im Gegenzug durfte die Versicherung in der Sportschützenzeitung werben. Die Entscheidung des BFH geht in ihrer Bedeutung aber weit über diesen Einzelfall hinaus. Sie betrifft insbesondere das immer beliebter werdende sog. Verwaltungssponsoring, bei dem der Sponsor einer öffentlichen Einrichtung Geld- oder Sachleistungen zur Verfügung stellt, beispielsweise einer Schule Geld für den Bau einer Turnhalle oder der Polizei für neue Uniformen. Wechselseitig macht die öffentliche Einrichtung auf den Sponsor und dessen Förderung aufmerksam und ermöglicht dem Sponsor Werbemaßnahmen.

(aus: Bundesfinanzhof, Pressemitteilung Nr. 24 vom 5. März 2008)

46. Pensionspferdehaltung erhöht landwirtschaftlichen Durchschnittsatzgewinn

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 29. November 2007 IV R 49/05 entschieden, dass die Entgelte für die Pensionspferdehaltung bei landwirtschaftlichen Betrieben, die den Gewinn nach Durchschnittssätzen ermitteln, in der Regel zu den gesondert zu erfassenden Erträgen gehören, die nicht durch den Grundbetrag abgegolten werden.

Häufig ermitteln kleinere landwirtschaftliche Betriebe ihren Gewinn gemäß § 13 a EStG nach Durchschnittssätzen, was in der Regel zu einem niedrigeren Gewinnausweis als bei Bilanzierung oder Einnahmenüberschussrechnung führt. Der Durchschnittsatzgewinn setzt sich aus einem flächenabhängigen Grundbetrag und bestimmten, zusätzlich zu erfassenden Beträgen zusammen, zu denen unter anderem Miet- und Pachtzinsen sowie Gewinne aus bestimmten Dienstleistungen und vergleichbaren Tätigkeiten zählen.

Der BFH hat im Streitfall entschieden, dass die Pensionspferdehaltung zu derartigen Dienstleistungen und vergleichbaren Tätigkeiten gehört, wenn der Landwirt neben der Überlassung eines Einstellplatzes weitere Leistungen erbringt und es sich dabei um eine einheitlich zu beurteilende Gesamtleistung handelt. Entgegen der Auffassung der Kläger komme es nicht zu einer Doppelbesteuerung, wenn Erzeugnisse aus dem durch den Grundbetrag erfassten Bereich des landwirtschaftlichen Betriebs an die Pensionspferde verfüttert würden. Denn der Gewinn aus Dienstleistungen und vergleichbaren Tätigkeiten werde mit 35 % der Einnahmen pauschaliert. Durch die weiteren 65 % der Einnahmen seien die Aufwendungen für Futter usw. pauschal als Betriebsausgaben abgegolten. Sollten im Einzelfall höhere Betriebsausgaben angefallen sein, die danach unberücksichtigt blieben, sei das hinzuneh-

men, weil jederzeit die Möglichkeit bestehe, eine andere Gewinnermittlungsart zu wählen.

Weiter hat der BFH entschieden, dass die Einnahmen als Miet- und Pachtzinsen dem Grundbetrag hinzuzurechnen seien, wenn sich die Leistung des Landwirts im Wesentlichen auf die Vermietung des Einstellplatzes beschränke.

Andererseits könne von einer gesonderten Erfassung des Gewinns abzusehen sein, wenn es im Wesentlichen um die Überlassung der Futtergrundlage – z. B. durch Weidenutzung – gehe.

(aus: Bundesfinanzhof, Pressemitteilung Nr. 33 vom 26. März 2008)

47. Offenlegung von Jahresabschlüssen (§ 325 HGB):

Löschung von Daten im elektronischen Bundesanzeiger sowie im elektronischen Unternehmensregister

Das Bundesministerium der Justiz hat der Bundessteuerberaterkammer auf Anfrage, wie lange die Jahresabschlussdaten im Unternehmensregister gespeichert werden, am 15.02.2008 Folgendes mitgeteilt:

„Die Daten der Rechnungslegung werden im Unternehmensregister gelöscht, wenn die Originaldaten nicht mehr im elektronischen Bundesanzeiger zugänglich sind, § 12 Abs. 2 i. V. m. § 10 Unternehmensregisterverordnung (URV), i. V. m. § 8b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HGB: Die Jahresabschlussdaten bleiben so lange im Unternehmensregister, wie sie im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht sind. Eine Regelung für die Veröffentlichungsdauer von Jahresabschlüssen im elektronischen Bundesanzeiger gibt es bisher noch nicht. Die Richtlinie 2003/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 68/151/EWG in Bezug auf die Offenlegungspflichten von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, welche die zentrale elektronische Abrufbarkeit der Daten verlangt, trifft keine Aussage über die Dauer der Zugänglichkeit der Jahresabschlussdaten.

Da aber die elektronische Veröffentlichung der Jahresabschlussunterlagen im elektronischen Bundesanzeiger und im Unternehmensregister erst kürzlich, im Jahr 2007, begonnen hat und eine Löschung der bisher eingestellten Daten nach nur wenigen Monaten nicht in Betracht kommt, bestand und besteht derzeit keine Veranlassung, schon jetzt konkrete Löschungsfristen für den elektronischen Bundesanzeiger vorzusehen.

Die Jahresabschlüsse für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2006 begannen, waren unter Berücksichtigung der Übergangsregelung des Art. 61 Abs. 5 EGHGB gem. § 325 Abs. 1 HGB a. F. zum Handelsregister am Sitz der Gesellschaft einzureichen und werden bzw. wurden dort nach den gemeinsamen Aufbewahrungsbestimmungen des Bundes und der Länder für die Dauer von 10 Jahren nach Offenlegung aufbewahrt. Große Kapitalgesellschaften mussten diese zudem im gedruckten Bundesanzeiger veröffentlichen.

Das Bundesministerium der Justiz beabsichtigt zu gegebener Zeit im Lichte der dann vorliegenden Erfahrungen mit der Offenlegung der Jahresabschlussunterlagen im elektronischen Bundesanzeiger eine Regelung der Löschung von Jahresabschlussdaten zu treffen.

Diese könnte sich an der in den oben genannten Aufbewahrungsbestimmungen festgelegten Dauer von 10 Jahren orientieren, was im Übrigen auch der in § 257 Abs. 4 HGB vorgesehenen Aufbewahrungsfrist für die Unternehmen entspräche.“

48. Neue Anweisungen der Finanzverwaltung für das Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer) – AStBV (St) 2008 veröffentlicht

Mit gemeinsamem gleichlautendem Erlass vom 21. Dezember 2007 hat die Finanzverwaltung im Bundessteuerblatt 2007 Teil I vom 27. Dezember 2007 Seite 830 ff. die überarbeiteten Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer) veröffentlicht.

Die Anweisungen sollen der einheitlichen Handhabung des Gesetzes dienen und die reibungslose Zusammenarbeit der zur Verfolgung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten berufenen Stellen der Finanzbehörden untereinander, mit den Stellen der Finanzbehörden sowie mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften gewährleisten. U. a. werden bei den Änderungen zu den früheren Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer) neuere Ansichten, Rechtsprechung und Gesetzesänderungen berücksichtigt. Bezüglich der Möglichkeiten der Finanzverwaltung zur Beschlagnahme bei Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe vertritt die Finanzverwaltung im Gegensatz zu unserem Berufsstand die Ansicht, dass beispielsweise Buchführungsunterlagen des Mandanten und Belege und Aufzeichnungen des beschuldigten Mandanten stets beschlagnahmefähig seien. Gleichzeitig weist die Finanzverwaltung in den neuen Anweisungen jedoch auch darauf hin, dass diesbezüglich keine einheitliche Rechtsprechung besteht.

Ergänzend verweisen wir nochmals auf die Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zur Durchsuchung und Beschlagnahme von Unterlagen beim Steuerberater, abgedruckt im Berufsrechtlichen Handbuch unter I. Berufsrechtlicher Teil, dort 5.2.6.

49. Aufteilung der Steuerberatungskosten ab dem Veranlagungszeitraum 2006

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg weist aus gegebenem Anlass darauf hin, dass in Einzelfällen durch Berufsangehörige unzutreffende Rechnungen erteilt worden seien. In den Rechnungen sei von den Berufsangehörigen die Aufteilung der Steuerberatungskosten dahingehend vorgenommen worden, dass für die allgemeine steuerliche Beratung ohne konkreten Bezug zur Einkünfteerzielung keine Kosten berechnet worden seien und dafür der gesamte Rechnungsbetrag auf die Bereiche mit Bezug zur Einkünfteerzielung angerechnet wurde.

Wir verweisen insoweit nochmals auf die Erläuterungen im Mitteilungsblatt 04/2007, Tz. 44.

50. EHUG: Veröffentlichung von Jahresabschlüssen im elektronischen Bundesanzeiger; Ordnungsgeldverfahren nach dem EHUG

Aus gegebenem Anlass bitten wir zu beachten, dass es aus verschiedenen Gründen unangebracht ist, bei der Veröffentlichung von Jahresabschlüssen im elektronischen Bundesanzeiger Abschlussbescheinigungen oder Abschlussvermerke des Steuerberaters mit zu veröffentlichen.

Darüber hinaus macht die Bundessteuerberaterkammer darauf aufmerksam, dass Steuerberater gem. § 335 Abs. 2 Satz 3 HGB ausdrücklich zur Vertretung ihrer Mandanten bei Ordnungsgeldverfahren des Bundesamtes für Justiz wegen pflichtwidrigen Unterlassens der rechtzeitigen Offenlegung befugt sind.

51. Aushang-/Auslagepflichtige Gesetze

Arbeitgeber sind verpflichtet, den Mitarbeitern arbeitschutzrelevante Gesetze, Verordnungen und Vorschriften durch Aushang/Auslage bekannt zu geben. Die Pflicht zum Aushang oder zur Auslage entsteht allerdings erst dann, wenn in der Arbeitsstätte die Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften anzuwenden sind und diese Aushangs- oder Auslagebestimmungen enthalten.

Eine Aushang-/Auslagepflicht dieser Arbeitsschutzvorschriften ist an die Beschäftigungszahl geknüpft. Arbeitszeitgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschriften sind bereits bei einem regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer, das Mutterschutzgesetz erst bei einer regelmäßigen Beschäftigung von mehr als drei Frauen bekannt zu geben.

Verschiedene Buchverlage bieten die aushangpflichtigen Gesetze im Taschenbuchformat an. Einige Ausgaben sind sogar zum Aufhängen bereits gelocht. Im Internet finden Sie diese Gesetze in der amtlichen Fassung unter <http://bundesrecht.juris.de>.

Neu hinzugekommen zu den aushangpflichtigen Gesetzen ist das am 18. August 2006 in Kraft getretene Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Doch nicht nur das: Durch das AGG werden sowohl das Beschäftigungsgesetz als auch die wichtigen §§ 611a, 611b und 612 Absatz 3 BGB aufgehoben und darüber hinaus das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsgerichtsgesetz novelliert. Des Weiteren haben sich in jüngerer Zeit das Mutterschutzgesetz sowie das Jugendarbeitsschutzgesetz geändert.

Aushang- oder Auslagebestimmungen, die auch in Steuerberaterpraxen beachtet werden müssen, enthalten insbesondere

- § 12 Abs. 5 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
- § 16 Abs. 1 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
- § 47 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)
- § 18 Abs. 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG)
- § 12 Abs. 1 BGV A 1 „Grundsätze der Prävention“ (Unfallverhütungsvorschriften)

Der Verstoß gegen die Aushang-/Auslagepflicht kann als Ordnungswidrigkeit nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz geahndet werden. Entsprechende Bestimmungen enthalten z. B.

- § 22 Abs. 1 Nr. 8 ArbZG
- § 59 Abs. 1 Nr. 7 JArbSchG
- § 21 Abs. 1 Nr. 8 MuSchG

Der Verstoß gegen die Aushang-/Auslagepflicht kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 2.500,00 geahndet werden. Zu der Geldbuße kommen noch die Kosten des Verfahrens, die der Betreffende zu tragen hat. Deshalb sollten die Gesetze jedes Jahr auf den aktuellen Stand gebracht werden.

52. Erschleichung von Vorstellungskosten

Aus anderen Kammerbereichen ist bekannt geworden, dass Vorstellungsgespräche offenbar zur Erschleichung von Vorstellungskosten, insbesondere Fahrtkostenersatz, genutzt wurden. Zu den rechtlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Vorstellungskosten hatten wir bereits in den Mitteilungsblättern 4/2006, Tz. 55, und 2/2003, Tz. 46, berichtet. So genannte „Vorstellungstouristen“ versuchen bisweilen, mehrere Bewerbungsgespräche an einem Tag an einem Ort zu vereinbaren. Insbesondere Fahrtkosten werden dann bei allen drei Steuerberatern geltend gemacht. Trotz Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird bisweilen der höhere Ersatz der Kosten für die Nutzung eines eigenen PKW in Rechnung gestellt. Schließlich werden oft noch „deutlich nach oben gerundete“ Kilometerangaben gemacht.

Sollten Sie also bei einzelnen Bewerbungen Bedenken haben, können Sie entweder im Vorhinein bei der Einladung zum Vollstreckungsgespräch nachweisbar den Ersatz von Vorstellungskosten ausschließen. Oder sollten Sie erst im Nachhinein Verdacht schöpfen, dass ein Fahrtkostenbetrug versucht wird, kann sich bei Arbeitslosen eine Meldung bei der zuständigen Arbeitsagentur des Bewerbers sowie eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft anbieten. Für beides sollten Sie das Datum des Vorstellungsgesprächs, Name und Kontaktdaten der Steuerkanzlei und des Bewerbers, Datum und Inhalt der Anspruchstellung auf Ersatz der Vorstellungskosten (insbesondere Verkehrsmittel und Kilometerangabe sowie tatsächliche Entfernungskilometer beim Fahrtkostenersatz) und eine kurze Schilderung des Vorstellungsgesprächs sowie des weiteren Verlaufs der Angelegenheit angeben.

V. Europafragen/Verschiedenes

53. Bundessteuerberaterkammer verleiht „Förderpreis Internationales Steuerrecht 2008“

Dr. Andreas Poppe hat für seine Dissertation „Auswirkungen der Einführung einer konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage in der Europäischen Union“ den „Förderpreis Internationales Steuerrecht 2008“ der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) erhalten. Die Auszeichnung verlieh BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken heute auf dem DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS in Berlin. Vinken würdigte die wissenschaftliche Leistung des Preisträgers, die ihm zu diesem hochaktuellen Thema gelungen ist. „Die Arbeit ist ein wichtiger Beitrag zur Forschung auf dem Gebiet der Konzernbesteuerung in Europa“, so der BStBK-Präsident.

Mit dem „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ zeichnet die BStBK hervorragende wissenschaftliche Publikationen auf dem Gebiet der internationalen Besteuerung aus. Sie fördert damit zugleich den internationalen fachlichen Austausch des Berufsnachwuchses. Den Preisträgern wird die Teilnahme an den Kongressen der International Fiscal Association (IFA) ermöglicht. Der nächste IFA-Kongress findet 2009 in Vancouver/Kanada statt.

54. Neue Vorsitzende Richter beim FG Berlin-Brandenburg

Zum 1. April 2008 sind Karin Keil-Schelenz, Michael Willmes und Ulrich Schwenkert zu Vorsitzenden Richtern am Finanzgericht Berlin-Brandenburg ernannt worden. Damit sind nunmehr alle Stellen des Finanzgerichts für Senatsvorsitzende planmäßig besetzt.

Karin Keil-Schelenz stammt aus Bayern und studierte in Regensburg und Genf. Nach der Referendarzeit - ebenfalls in Bayern - war sie zunächst im höheren Zolldienst bei der OFD München tätig. Von 1990 bis 1998 war Frau Keil-Schelenz Referentin im Bundesministerium der Finanzen. Von dort wechselte sie 1998 als Richterin an das Finanzgericht Berlin. Bei dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg war Frau Keil-Schelenz bislang einem für Umsatzsteuer zuständigen Senat zugewiesen. Nebenamtlich ist sie als Prüferin und Arbeitsgemeinschaftsleiterin für das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt Berlin-Brandenburg tätig. Frau Keil-Schelenz übernimmt nunmehr den für Zollsachen zuständigen 1. Senat des Finanzgerichts.

Michael Willmes wurde 1953 in Bochum geboren. Studium und Referendardienst absolvierte er in Berlin; danach trat er in den höheren Dienst der Landesfinanzverwaltung Berlin ein. Im Jahr 1997 wurde er Richter am Berliner Finanzgericht. Nach der Fusion der Finanzgerichte, die für Herrn Willmes auch den Umzug nach Kolkwitz bei Cottbus mit sich brachte, war er zunächst in einem für Körperschaftsteuer zuständigen Senat tätig.

Das Präsidium des Gerichts hat Herrn Willmes den Vorsitz des 3. Senats, der für Bewertungsfragen zuständig ist, übertragen.

Ulrich Schwenkert, 1965 in Landshut geboren, wurde nach dem Studium in Würzburg und Berlin und der Referendarzeit in Berlin Richter am Finanzgericht des Landes Brandenburg. Von Februar 2006 bis März 2007 war Herr Schwenkert als IT-Referent zum Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg abgeordnet. Am Finanzgericht Berlin-Brandenburg ist er neben seiner richterlichen Tätigkeit als IT-Dezernent zuständig für den elektronischen Rechtsverkehr und Videokonferenzen; er ist zudem Mitglied der Gemeinsamen Kommission „Elektronischer Rechtsverkehr“ und mehrerer vergleichbarer länderübergreifender Arbeitsgruppen. Herr Schwenkert übernimmt den 15. Senat des Finanzgerichts, den er schon seit mehreren Monaten kommissarisch geleitet hat.

(Pressemitteilung FG Berlin-Brandenburg vom 15.04.2008)

55. Ideenwettbewerb „Einfach Gründen“ – Start am 4. Juni 2008

Von Anfang Juni bis Ende August 2008 sind sowohl Steuerberater als auch ihre Mandanten aufgerufen, sich an dem bundesweit ausgeschriebenen Ideenwettbewerb „Einfach Gründen“ zu beteiligen. Mit diesem Wettbewerb sollen auf Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) innovative, kreative und anwendbare Ideen zur Vereinfachung, Beschleunigung und Qualitätsverbesserung von Unternehmensgründungen gesucht und am Ende des Wettbewerbs öffentlichkeitswirksam in Berlin prämiert werden. Weiter können auch Beispiele bereits bestehender guter Praxis im Rahmen der Gründung mit Vorbildcharakter für andere Personen, Regionen oder Institutionen ausgezeichnet werden.

Die einzureichenden Ideen und Beispiele können sich auf viele Bereiche beziehen, wie z. B. die Verbesserung von Verfahren und Abläufen, aber auch die Kooperation der beteiligten Akteure bei Unternehmensgründungen.

Unterstützt wird die Aktion vom Partnernetzwerk „Einfach Gründen“, zu dem neben anderen Organisationen auch die Bundessteuerberaterkammer zählt.

Nähere Informationen und den Teilnahmebogen finden sich ab dem 4. Juni 2008 auf der Homepage der Aktion: www.einfach-gruenden.org.

Auf den diesem Mitteilungsblatt beigelegten Flyer wird hingewiesen. Überdies können bei der Geschäftsstelle Plakate zum Wettbewerb „Einfach Gründen“ kostenlos bestellt werden.

56. Fördermittel des EU-Sozialfonds für Coaching

Das Coaching von Existenzgründern wird mit bis zu 600,00 EUR aus dem EU-Sozialfonds gefördert. Bei einzelnen Arbeitsagenturen sind die Mittel, die im Rahmen des Fonds für das Coaching zur Verfügung stehen, jedoch bereits ausgeschöpft, mit der Folge, dass keine neuen Anträge mehr ausgegeben werden. Lediglich bereits bewilligte, jedoch noch nicht abgerechnete Fälle werden noch zur Auszahlung freigegeben.

Soweit beabsichtigt ist, ESF-Mittel für Coaching-Maßnahmen bei Existenzgründern in Anspruch zu nehmen, empfehlen wir deshalb vorab abzuklären, ob im Bereich der zuständigen Arbeitsagentur noch eine Förderung möglich ist.

57. Broschüre „Steuerberatung für das Handwerk“

Kleine und mittlere Handwerksbetriebe bewegen sich in einem zunehmend komplexen und wettbewerbsintensiven Umfeld. Immer mehr muss sich der Handwerksmeister als Unternehmer daher auch mit steuerlichen, betriebswirtschaftlichen und strategischen Fragen auseinandersetzen, um langfristig am Markt erfolgreich zu sein. Steuerberater können dabei umfassende Unterstützung anbieten. Mit der in 3. Auflage erschienenen Broschüre „Steuerberatung für das Handwerk“ informieren die Bundessteuerberaterkammer und der Zentralverband des Deutschen Handwerks auf 24 Seiten praxisnah und aktuell über das Leistungsspektrum des Steuerberaters und die dafür jeweils anfallenden Gebühren.

Steuerberater können diese Broschüre zur Information der wichtigen Mandantengruppe „Handwerksbetriebe“ einsetzen.

Die Broschüre kann zum Preis von 0,95 EUR zzgl. USt., Porto und Verpackung beim DWS-Verlag, Tel.: 030-2888566, Fax: 030-28885670, E-Mail: info@dws-verlag.de, bestellt werden.

58. Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz tritt am 1. Juli 2008 in Kraft

Am 1. Juli 2008 wird das neue Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) in Kraft treten, das Ende letzten Jahres von Bundestag und Bundesrat beschlossen wurde. Die durch das RDG erfolgte Öffnung des Rechtsberatungsmarkts ist im Ergebnis zwar geringer ausgefallen als dies ursprünglich durch das Bundesministerium der Justiz geplant war. Die meisten Änderungen setzen nur die in den letzten Jahren zum früheren Rechtsberatungsgesetz ergangenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs um. Auch hat der Gesetzgeber an dem Grundsatz festgehalten, dass Rechtsberatung als Haupttätigkeit nur durch Rechtsanwälte erbracht werden darf. Trotzdem schafft das Gesetz gerade auch für Steuerberater zusätzliche Möglichkeiten im Bereich der Rechtsberatung und bringt insgesamt mehr Rechtsklar-

heit. Für den steuerberatenden Beruf von Bedeutung sind insbesondere die folgenden Änderungen:

1. Begriff der Rechtsdienstleistung

Während das bislang geltende Rechtsberatungsgesetz seinem Wortlaut nach die Erledigung fremder Rechtsangelegenheiten generell dem gesetzlichen Erlaubnisvorbehalt unterstellt, reglementiert das RDG allein Fälle echter Rechtsanwendung und nimmt eine Rechtsdienstleistung nur an, soweit eine Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten vorliegt, die eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert (§ 2 Abs. 1 RDG). Für das Vorliegen einer Rechtsdienstleistung kommt es nicht darauf an, ob es sich um eine besonders schwierige oder umfassende rechtliche Prüfung handelt. Entscheidend ist allein, ob der Sachverhalt eine rechtliche Prüfung erfordert oder es sich um eine bloße Rechtsanwendung handelt. Laut Gesetzesbegründung liegt somit keine Rechtsdienstleistung z. B. beim schlichten Handeln als Vertreter, bei der Erteilung allgemeiner Rechtsauskünfte oder bei der bloßen Mitwirkung bei einem Vertragsabschluss oder einer Vertragskündigung durch formularmäßige Erklärung vor. Auf der anderen Seite ist eine Rechtsdienstleistung immer dann gegeben, wenn der Rechtssuchende erkennbar eine besondere rechtliche Beratung oder Aufklärung von seinem Vertragspartner erwartet.

Von vornherein vom Begriff der Rechtsdienstleistung ausgenommen ist neben anderen die Mediation und jede vergleichbare Form der alternativen Streitbeilegung, sofern die Tätigkeit nicht durch rechtliche Regelungsvorschläge in die Gespräche der Beteiligten eingreift (§ 2 Abs. 3 Nr. 4 RDG). Sofern sich die Mediation auf eine gesprächsleitende Streitbeilegung beschränkt, ist sie somit keine Rechtsdienstleistung. Dies gilt auch dann, wenn neben den tatsächlichen auch die rechtlichen Handlungsoptionen allgemein dargestellt werden und eine Abschlussvereinbarung abgeschlossen wird, die sich auf die bloße Protokollierung des erzielten Mediationsergebnisses beschränkt.

2. Erbringung von Rechtsdienstleistungen als Nebenleistungen

Das RDG erlaubt nun allen Berufsgruppen die Erbringung von Rechtsdienstleistungen als Nebenleistungen, sofern diese zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören (§ 5 Abs. 1 RDG). Anders wie bisher findet eine Beschränkung dieser Befugnis zur „Annexberatung“ auf bestimmte Berufe nicht mehr statt. Auch ist im Gegensatz zum geltenden Recht Voraussetzung nicht mehr, dass die Haupttätigkeit ohne die Rechtsdienstleistung nicht sachgemäß erledigt werden kann. Vielmehr reicht es aus, dass die Nebentätigkeit eine zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehörige Nebenleistung darstellt und zwischen Haupt- und Nebenleistung ein sachlicher Zusammenhang besteht. Schon begrifflich liegt eine Nebenleistung nur dann vor, wenn sie nicht den Schwerpunkt der Tätigkeit ausmacht, d. h. die Rechtsdienstleistung als Nebenleistung darf im Vergleich zur Haupttätigkeit nur untergeordneten Charakter haben.

Konkrete Kriterien zur Abgrenzung der Rechtsdienstleistung als Haupt- oder Nebentätigkeit enthält § 5 Abs. 1 Satz 2 RDG. Danach ist die Frage, ob eine Nebenleistung vorliegt, nach deren Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind. Bei der vorzunehmenden Abgrenzung ist somit insbesondere auf die für die Erbringung der Haupttätigkeit erforderlichen Rechtskenntnisse abzustellen. Insoweit ist von Bedeutung, dass Bestandteil der Steuerberaterprüfung neben dem rein steuerlichen Wissen auch das Handelsrecht sowie Grundzüge des bürgerlichen Rechts, des Gesellschaftsrechts, des Insolvenzrechts und des Rechts der Europäischen Gemeinschaften sind. Dies und die Tatsache, dass der Steuerberater auch bei seiner eigentlichen Haupttätigkeit regelmäßig mit Rechtsfragen befasst ist, spricht dafür, dass der Kreis der erlaubten rechtsdienstleistenden Nebenleistungen bei Steuerberatern weiter zu ziehen ist als in der Vergangenheit bzw. im Vergleich zu anderen Berufen, die nicht regelmäßig mit Rechtsfragen befasst sind. Wegen der Unbestimmtheit der Regelung ist aber eine rechtssichere Aussage, welche Rechtsdienstleistungen als Nebenleistungen dem Steuerberater künftig erlaubt sind, nicht möglich. Letztlich wird es der Rechtsprechung überlassen bleiben, die genauen Grenzen der Rechtsberatungsbefugnisse nach § 5 Abs. 1 RDG festzulegen. Es wird daher empfohlen, in Zweifelsfällen Rücksprache mit der Steuerberaterkammer und dem jeweiligen Berufshaftpflichtversicherer zu nehmen.

Für Klarheit hat der Gesetzgeber dagegen bei der Testamentsvollstreckung, Haus- und Wohnungsverwaltung sowie Fördermittelberatung gesorgt. Denn das RDG bestimmt, dass Rechtsdienstleistungen, die in Zusammenhang mit den genannten Tätigkeiten erbracht werden, stets als erlaubte Nebenleistungen gelten (§ 5 Abs. 2 RDG).

3. Befugnis der Steuerberater in sozialgerichtlichen Verfahren

Der Anwendungsbereich des RDG beschränkt sich auf außergerichtliche Dienstleistungen. Regelungen zur gerichtlichen Vertretungsbefugnis finden sich daher im RDG nicht. Zusammen mit dem RDG wurde aber auch das Sozialgerichtsgesetz (SGG) geändert. Wie von der Bundessteuerberaterkammer gefordert, wurde in § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGG eine Regelung aufgenommen, die erstmalig eine Vertretungsbefugnis der Steuerberater in Verfahren vor dem Sozialgericht und dem Landessozialgericht schafft, soweit diese Angelegenheiten des § 28 h und des § 28 p SGB IV (Einzahlung des Gesamtsozialversicherungsbetrags durch die gesetzlichen Krankenkassen als Einzugsstellen, Beitragsprüfung) betreffen. Nicht geregelt wurde dagegen die Vertretungsbefugnis von Steuerberatern in den entsprechenden Vor- bzw. Widerspruchsverfahren. Insoweit hat das Bundesministerium des Innern jedoch für Mitte 2008 einen Gesetzentwurf angekündigt, durch den ausdrücklich die Vertretungsbefugnis von Steuerberatern in den genannten Verfahren geregelt werden soll.

59. DWS-Verlag

hier: Überarbeitete und neue Produkte

Der DWS-Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH informiert über folgende überarbeitete und neue Produkte:

Überarbeitete Produkte:

Nr. 39	Fahrtenbuch, klein
Nr. 39A	Fahrtenbuch, groß
Nr. 109	Flyer „Neue Rechnungsanforderungen im deutschen Umsatzsteuerrecht“
Nr. 114	Flyer „Steuerberaterinnen und Steuerberater – Ihre Partner bei der betriebswirtschaftlichen Beratung“
Nr. 511	Broschüre „Steuerberatung für das Handwerk“
Nr. 683	Merkblatt „Relevantes EU-Recht für den Steuerberater“
Nr. 1600	Merkblatt „Leasing“

Neue Produkte

Nr. 19B	Vordruck „Freier Mitarbeiter-Vertrag für Nicht-Berufsangehörige“
Nr. 30	Vordruck „Betriebswirtschaftlicher Bera- tungsvertrag“
Nr. 31	Vordruck „Kooperationsvertrag“
Nr. 122	Flyer „Reisekosten 2008“
Nr. 1603	Merkblatt „Der Steuerberater als Beirat in mittelständischen Unternehmen“
Nr. 1607	Merkblatt „Bilanzberichtigung und Bi- lanzänderung“
Nr. 1612	Merkblatt „Geschäftsveräußerung im Ganzen aus umsatzsteuerlicher Sicht“
Nr. 1614	Merkblatt „Die neue Abgeltungssteuer auf private Kapitalerträge“
Nr. 1615	Merkblatt „Jahressteuergesetz 2008“
Nr. 1616	Merkblatt „Abgabe von Speisen und Getränken – Lieferung oder Leistung?“
Nr. 1617	Merkblatt „Achstes Steuerberatungsände- rungsgesetz“

Bei Bedarf können die angegebenen überarbeiteten und neuen Produkte unter Telefon: 030-2888566 bzw. Telefax: 030-288856-70 bestellt werden.

60. 3. Deutsche Steuerberater-Meisterschaften am 28. September 2008 in Berlin

Berlin steht am letzten Wochenende im September wieder ganz im Banne des real,-BERLIN-MARATHON. Steuerberater und Steuerberaterinnen im Marathonrausch – Das Lauffest der Superlative – feiert sein 35-jähriges Jubiläum! Startschuss für die Läufer ist Sonntagmorgen um 9.00 Uhr.

Wer sich noch nicht angemeldet hat, sollte es langsam tun. Erstmals besteht in diesem Jahr die Möglichkeit sich auch online anzumelden http://www.davengo.com/e_php/de/DDB574BZ. Mit der Onlineanmeldung wird der Starter auch gleich im richtigen Team Steuerberater erfasst. Alle weiteren Informationen für Läufer und Skater finden Sie direkt auf der Seite des Veranstalters unter <http://www.real-berlin-marathon.com/events/berlin-marathon/2008/>.

Auch in diesem Jahr wird die Veranstaltung freundlicherweise von der DATEV unterstützt.

61. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer

Die Bundessteuerberaterkammer hat vom 1. März 2008 bis 30. April 2008 die nachstehend aufgeführten Stellungnahmen abgegeben:

03.03.2008

Eingabe zur Testaterteilung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

gerichtet an: BMWi

04.03.2008

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts

gerichtet an: FA BT

14.03.2008

Eingabe zum Thema „Teileinspruchentscheidungen“

gerichtet an: BMF

14.04.2008

Stellungnahme zur Unternehmensteuerreform 2008; Entwurf der Anwendungsschreiben zur gewerbesteuerlichen Hinzurechnung (§ 8 Nr. 1 GewStG), zur Verlustabzugsbeschränkung (§ 8 c KStG) und zur Zinsschranke (§ 4 h EStG, 8 a KStG)

gerichtet an: BMF

19.03.2008

Stellungnahme zu den Aussetzungs- und Vorlagebeschlüssen VI R 27/07 (2 BvL 1/08) und VI R 17/07 (2 BvL 2/08) des Bundesfinanzhofs

gerichtet an: BVerfG

07.04.2008

Eingabe zur Hinzurechnung für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten nach § 8 Nr. 1 Buchstabe f GewStG

gerichtet an: BMF

22.04.2008

Stellungnahme zur Verfassungsbeschwerde vom 21. November 2007 (1 BvR 2464/07 – Behandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften im ErbStG)

gerichtet an: BVerfG

62. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 26. Januar bis 14. April 2008 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) folgende Termine wahrgenommen:

8. Februar 2008

Ausschuss „Ertragsteuern“

Der Ausschuss befasste sich schwerpunktmäßig mit den Auswirkungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes auf das Steuerrecht sowie mit vorliegenden Entwürfen von BMF-Schreiben (Pauschalierung von Sachzuwendungen nach § 37 b EStG, Zinsschranke, Verlustabzugsbeschränkung nach § 8 c KStG).

8. Februar 2008

BFB-Arbeitskreis „Berufsrechte“

Thema des Arbeitskreises war neben einem Forschungsbericht des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln zur Regulierung Freier Berufe und der Vorratsdatenspeicherung auch der Stand der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie. Hierzu stellte der Bundesverband der Freien Berufe ein Thesenpapier zum Konzept der „Einheitlichen Ansprechpartner“ vor.

14. Februar 2008

Ausschuss „Unternehmensberatung/Betriebswirtschaft“

Neben der Planung neuer Themen für betriebswirtschaftliche Fortbildungsseminare befasste sich der Ausschuss u. a. mit den Hinweisen der BStBK zur Ermittlung des Wertes einer Steuerberaterpraxis.

18. Februar 2008

Ausschuss „Sozialversicherungsbeitragsrecht, Lohnsteuer“

Der Ausschuss legte sein Arbeitsprogramm fest. Einen Schwerpunkt bilden die Erarbeitung von Vorschlägen für die Vereinheitlichung des Lohnsteuerrechts und des Sozialversicherungsbeitragsrechts. Darüber hinaus sollen aktuelle lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtliche Praxisprobleme erörtert werden.

20. Februar 2008

Ausschuss „Umsatzsteuer und Verkehrsteuern, Zölle und Verbrauchsteuern, Energie- und Umweltsteuern“

Der Ausschuss beschäftigte sich insbesondere mit den neuen Vorschlägen und Vorhaben der EU-Kommission auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer sowie mit aktuellen Entwicklungen im Zollrecht auf nationaler und internationaler Ebene. Beschlossen wurde die Einführung einer Optionsmöglichkeit bei einer Geschäftsveräußerung im Ganzen vorzuschlagen.

21. Februar 2008

Veranstaltung zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz „Mittelstand braucht modernisiertes HGB“

Nach dem Eingangsreferat von Bundesjustizministerin Brigitte Zypries stellte BStBK-Präsident Dr. Vinken die Positionen des Berufsstandes der Steuerberater dar. Mit Bundestagsabgeordneten, Vertretern des Bundeskanzler-

amts und der Bundesministerien, der Finanzverwaltung und der Wirtschaftsverbände sowie des Berufsstandes wurde unter politischen und fachlichen Gesichtspunkten über den Entwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes diskutiert.

25. Februar 2008

Besuch einer japanischen Delegation

Die japanische Delegation informierte sich im Auftrag des japanischen Ministeriums der Finanzen über die Einführung des steuerlichen Identifikationsmerkmals in Deutschland.

26. Februar 2008

202. Präsidialsitzung

Das Präsidium befasste sich mit der Umsetzung des Achten Steuerberatungsänderungsgesetzes und weiteren aktuellen berufsrechtlichen und steuerrechtlichen Fragen.

27. Februar 2008

Gemeinsame Sitzung der Präsidenten der Steuerberaterkammern und der Steuerabteilungsleiter des Bundes und der Länder

Es wurden praktische Probleme der verbindlichen Auskunft, der Steuererklärungsfristen, der Pauschalierung von Sachzuwendungen sowie des Anwendungsbereichs des § 32 a KStG angesprochen. Bei den amtlichen Vor drucken für die Körperschaftsteuervorauszahlungen konnte erreicht werden, dass die Unterschrift des Steuerberaters ausreicht. Weitere Themen waren das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz und pragmatische Ansätze zur Steuervereinfachung.

28. Februar 2008

Ausschuss „Europafragen“

Gegenstand der Sitzung war insbesondere die Umsetzung der Berufs- und Dienstleistungsrichtlinie sowie der OECD-Bericht zu „Steermittelpersonen“ (tax intermediaries).

5. März 2008

Anhörung vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zur Erbschaftsteuerreform

Im Rahmen der Anhörung forderte die BStBK Korrekturen an der Erbschaftsteuerreform. Änderungen sind vor allem bei den Fristen zur Fortführung des Unternehmens, bei der anteiligen Nachversteuerung sowie bei der Wertermittlung erforderlich, damit die Reform praktikabel wird und ihr Ziel, die Unternehmensnachfolge zu erleichtern, wirklich erreicht.

6. März 2008

Ausschuss „Verfahrensrecht“

Der Ausschuss beschäftigte sich mit aktuellen praktischen Problemen aus dem Bereich des Verfahrensrechts, beispielsweise mit Fragen der digitalen Betriebsprüfung. Darüber hinaus wurden Fragen zur neu eingeführten Regelung der Teil-Einspruchsentscheidung und zur Thematik der Steuererklärungsfristen sowie verschiedene steuerstrafrechtliche Themen wie beispielsweise die Aufhebung des § 370 a AO diskutiert.

14. März 2008

Ausschuss „Elektronische Datenverarbeitung und Kommunikation“

Vertreter der Finanzverwaltung informierten über Ziele, Stand und Ablauf des Risikomanagementsystems in der Finanzverwaltung. Weitere Themen waren ELSTER sowie Probleme für Unternehmen mit abweichendem Wirtschaftsjahr im Zusammenhang mit der Offenlegung von Jahresabschlüssen.

17./18. März 2008

AWV Arbeitskreis „Mehrwertsteuer“

Der Arbeitskreis informierte sich über aktuelle Entwicklungen zum optionalen Reverse-Charge-System. Ferner wurden die EU-Vorschläge zur Umsatzbesteuerung von Finanzdienstleistungen und Versicherungsdienstleistungen erörtert und u. a. der aktuelle Stand des „Tax package“ auf EU-Ebene vorgestellt.

31. März/1. April 2008

77. Bundeskammerversammlung

Die Bundeskammerversammlung befasste sich mit aktuellen berufsrechtlichen und steuerrechtlichen Fragen, wie z. B. mit Fragen zur Umsetzung des Achten Steuerberatungsänderungsgesetzes.

7. April 2008

Ausschuss „Steuerberatergebührenrecht“

Der Ausschuss behandelte die Frage einer Anpassung der Tatbestände der Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV) an die wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre. Die bisherigen Erfahrungen mit der Abrechnung von Tätigkeiten mit den neuen Offenlegungspflichten nach EHUG wurden ausgetauscht sowie Zweifelsfragen der Anwendung der StBGebV geklärt.

7. April 2008

Arbeitskreis „Berufsrechte“

Der Arbeitskreis, der sich aus den Geschäftsführungen der BStBK, Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer, Patentanwaltskammer und Wirtschaftsprüferkammer zusammensetzt, befasste sich mit aktuellen berufspolitischen und berufsrechtlichen Fragen. Auf der Tagesordnung standen u. a. die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie (Einheitlicher Ansprechpartner, Normenscreening) und das Achte Steuerberatungsänderungsgesetz.

9. April 2008

Ausschuss „Internationales Steuerrecht“

Auf dieser Ausschusssitzung wurde insbesondere der Vorschlag für die Verleihung des Förderpreises Internationales Steuerrecht der BStBK 2008 für das Präsidium der BStBK erarbeitet.

11. April 2008

D-A-CH Steuerausschuss

Neben der Vorbereitung des D-A-CH Steuerkongresses am 13. und 14. März 2009 in Wien wurde über die steuerlichen Neuerungen in Deutschland, Österreich und der Schweiz berichtet.

63. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.04.2008 bis 30.06.2008

		26.04.2008	Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
31.03./01.04.2008	Teilnahme an der 77. Bundeskammerversammlung in Freiburg	28.04.2008	Teilnahme an der Versammlung des HLBS-Hauptverbandes
02.04.2008	Sitzung des Landesausschusses für berufliche Bildung	19.05./20.05.2008	DEUTSCHER STEUERBERATER-KONGRESS 2008
02.04.2008	Besprechung mit der Notarkammer Brandenburg	22.05.2008	Seminarveranstaltung zum Achten Steuerberatungsänderungsgesetz
03.04.2008	Wettbewerbsrechtliches Verfahren am Amtsgericht Perleberg	24.05.2008	Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr
09.04.2008	Vorstandssitzung 28 Tagesordnungspunkte, davon 7 TO-Punkte berufsaufsichtliche Vorgänge	26.05.2008	Teilnahme am Bundeskammerausschuss 31 zu Ausbildungsfragen
09.04.2008	Landesverband der Freien Berufe – Parlamentarischer Abend	26.05.2008	Bestellung neuer Steuerberaterinnen und Steuerberater
10.04.2008	OLG Brandenburg – Vortrag der Brandenburgischen juristischen Gesellschaft	29.05.2008	Beiratssitzung DATEV eG
11.04.2008	Tagung des Vereins „Steuer-Forum“	31.05.2008	Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
12.04.2008	Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr	05.06.2008	Besprechung der Bundessteuerberaterkammer zu Fragen der Übernahme der Steuerberaterprüfung
14.04.2008	Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin Erfahrungsaustausch zu Ausbildungsfragen	05.06.2008	Oberstufenzentrum Cottbus – Erfahrungsaustausch zu Fragen der Berufsausbildung
14.04./15.04.2008	Schriftlicher Teil der Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/er“	06.06.2008	Teilnahme an der Verabschiedung des langjährigen Präsidenten der Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern
16.04.2008	Brandenburgische Staatskanzlei - Teilnahme an einer Diskussionsrunde zu Europafragen	11.06.2008	Vorstandssitzung 32 Tagesordnungspunkte, davon 6 TO-Punkte berufsaufsichtliche Vorgänge
17.04.2008	Mündlicher Teil der Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“	12.06.2008	Bestellung neuer Steuerberaterinnen und Steuerberater
17.04.2008	Bestellung neuer Steuerberaterinnen und Steuerberater	13.06./14.06.2008	Vorbereitungslehrgang auf die mündliche Abschlussprüfung zum/zur „Steuerfachangestellten“
23.04.2008	Bestellung neuer Steuerberaterinnen und Steuerberater	21.06.2008	Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr
24.04.2008	Besprechung mit Vertretern des Landgerichts Potsdam und der Generalstaatsanwaltschaft Brandenburg	25.06.2008	Beratung Brandenburgischer Ausbildungskonsens
25.04.2008	Besprechung mit Vertretern des Finanzministeriums	28.06.2008	Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr

VI. Termine

16.06. bis 04.07.2008	Mündliche Abschlussprüfung 2007/2008 „Steuerfachangestellte/r“
12.07.2008	Ausbildungsabschlussfeier für Steuer- fachangestellte
10.09.2008	Sitzung des Berufsbildungsausschusses
10.09.2008	Treffen des Vorstands mit ehrenamt- lich tätigen Berufskollegen in Potsdam
12./13.09. 2008	Ausbildungsmesse „Einstieg ABI“ in Berlin
25./26.09. 2008	DATEV-Kongress in Nürnberg
02./03.10. 2008	4. INTERNATIONALER DEUT- SCHER STEUERBERATER- KONGRESS SPANIEN 2008
20. bis 22.10.2008	Deutscher Steuerberatertag 2008 in Bonn
20. bis 24.10.2008	Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung 2008/2009 im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
06.11.2008	Seminar „Rechtsprechungsübersicht“
10./11.11. 2008	Schriftliche Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Steuerfachte- stellte/r“
12.11.2008	41. Jahres-Arbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunterneh- men“ 2008 in Berlin
29.11.2008	Ordentliche Kammerversammlung in Potsdam
09.12.2008	Mündliche Prüfung „Landwirtschaftli- che Buchstelle“
11. bis 13.12.2008	Schriftliche Fortbildungsprüfung zum / zur „Steuerfachwirt/in“

VII. Anlagen

Die neuen Beratungsverträge

Wann haben Sie zuletzt Ihre bestehenden Verträge geprüft?

Ein **schriftlich** abgeschlossener Steuerberatungsvertrag sollte Ausgangspunkt jeder steuerberatenden Leistung sein. Hier werden **Gegenstand und Umfang** des Mandats klar geregelt. Gleichzeitig sichern Sie sich als Berater in **Honorar- und Haftungsfragen** ab. Führen Sie als Steuerberater Arbeiten durch, die nicht vertraglich vereinbart worden sind, haben Sie grundsätzlich auch **keinen Vergütungsanspruch**. Das betrifft auch Vor- und Zusatzarbeiten: Ein Vergütungsanspruch besteht nur dann, wenn Ihr Mandant Ihnen einen ausdrücklichen, zusätzlichen Auftrag für deren Durchführung erteilt hat. Als Steuerberater tragen Sie die **Beweislast** in Bezug auf das Vorliegen einer Auftragserteilung seitens des Mandanten.

Die **Ansprüche des Auftraggebers** auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens **können** durch Vereinbarung mit dem Mandanten im Einzelfall (durch eine gesonderte Vereinbarung) oder durch vorformulierte Vertragsbedingungen bei Einhaltung bestimmter Grenzen im Steuerberatungsvertrag **beschränkt werden**. Bei **Dauermandaten sollte von Zeit zu Zeit besprochen werden, ob die Haftungsbegrenzung im Einzelfall ausreicht** oder ob man für dieses Mandat speziellere andere Haftungs- bzw. Versicherungsbedingungen schließen sollte. Denn Allgemeine Auftragsbedingungen, die einen Vertragspartner unangemessen benachteiligen könnten, können nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam sein. Weitere **wichtige Tipps** geben wir Ihnen in unserem **Hinweisblatt** zur Verwendung der Steuerberatungsverträge, das wir unseren Steuerberatungsverträgen beifügen sowie in unserem Merkblatt „**Haftung des Steuerberaters**“.

Mit den Verträgen vereinbaren Sie rechtssicher Ihre Beratungsleistungen!

Steuerberatungsvertrag Einzelvergütung

- Variante 1 – Freie Leistungsbestimmung
- Variante 2 – Leistungsbestimmung durch Ankreuzen

Die Vordrucke „**Steuerberatungsvertrag Einzelvergütung**“ bieten Ihnen die Grundlage zur standardmäßigen Abrechnung bestimmter, im Vertrag vereinbarter Arbeiten.

Steuerberatungsvertrag Pauschalvergütung

- Variante 1 – Freie Leistungsbestimmung
- Variante 2 – Leistungsbestimmung durch Ankreuzen.

Zur Erleichterung der Abrechnung bei wiederkehrenden Tätigkeiten lässt sich mit den Vordrucken „Steuerberatungsvertrag Pauschalvergütung“ eine pauschale Vergütungsvereinbarung unter den Voraussetzungen des § 14 StBGebV treffen.

Allgemeine Auftragsbedingungen

Darüber hinaus wichtig für jedes Mandat: Unsere bewährten „**Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften**“. Sie sind auch als §§ 5 und 6 in den vorgenannten Verträgen enthalten. Mithilfe der Allgemeinen Auftragsbedingungen vereinbaren Sie wichtige Eckpunkte des Beratungsvertrages mit Ihren Mandanten und stellen das Mandat so auf eine sichere Grundlage.

Vertrag für betriebswirtschaftliche Beratungsleistungen

Steuerberater erbringen bereits seit vielen Jahren betriebswirtschaftliche Leistungen, deren Abrechnung sich manchmal schwierig gestaltet, sogar hin und wieder scheitert, weil der Inhalt des Vertrages nicht dokumentiert ist. Mit dem vorgelegten Vertrag wird eine wesentliche Lücke in den Vertragsmustern der Steuerberater geschlossen, auch wenn über den allgemeinen Steuerberatervertrag gegen Einzelvergütung vereinbare Tätigkeiten abgerechnet werden können. Der neue Vertrag ist spezifisch für die betriebswirtschaftliche Beratung ausgelegt. Er bietet dem Berufsangehörigen eine sichere Basis mit vielen Variationsmöglichkeiten, um seine hochwertigen betriebswirtschaftlichen Beratungsleistungen rechtssicher mit dem Mandanten zu vereinbaren.

Ergänzende Vordrucke

- Berechnungsbogen zur Ermittlung der Pauschalvergütung für natürliche Personen
- Berechnungsbogen zur Ermittlung der Pauschalvergütung für Kapitalgesellschaften
- Vergütungsvereinbarung nach § 4 StBGebV

Absender: (Stempel)

.....

.....

.....

Steuerberaterkammer Brandenburg
Tuchmacherstraße 48 B
14482 Potsdam

per Telefax: 0331 / 888 5 222

Bestellung Postkarten Imagekampagne

Ich / Wir bestelle/n

1. Postkarten Motiv „Graue Maus“
2. Postkarten Motiv „Korinthenkacker“
3. Postkarten Motiv „Erbsenzähler“

Lieferanschrift:

.....

.....

.....

Die Gebühren für Porto werden gesondert in Rechnung gestellt.

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift und Stempel